

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 11. September 1952

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 18. September 1952, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal.

- - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 28.8.1952.
2. Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats
3. Aufbauplan Nr. 5 - Drs. 432 -
Stadtbaurat Jensen
4. Änderung der Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld -Drs 436 -
Stadtrat Borchert
5. Betreuungsvertrag Stadt Kiel - Kieler Wohnungsbauges.m.b.H. über stadteigene Wohngebäude - Drs. 434 -
Stadtrat Voss
6. Ausbau des Walls von der Holstenbrücke bis zur Pfaffenstraße
Stadtbaurat Jensen - Drs. 422 -
7. Ausbau der Reststrecke der Alten Lübecker Chaussee bei der Stormarnstraße
Stadtbaurat Jensen - Drs. 423 -
8. Ausbau einer Teilstrecke der Straße Wittenbrook und des Mählweges
Stadtbaurat Jensen - Drs. 424 -
9. Behelfsmäßiger Ausbau einer Teilstrecke der verlängerten Ols-
hausenstraße.
Stadtbaurat Jensen. - Drs. 425 -
10. Entwässerungsarbeiten auf dem Gelände der Städtischen Krankenanstalt
Stadtrat Dr. Sievers - Drs. 429 -
11. Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Verlegung
eines Mitteldruckgasrohrnetzes in Gettorf - Drs. 438 -
Stadtrat Voss
12. Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Bohrung
von 2 Schüttbrunnen und Verlegung einer Heberleitung im Wasserwerk
Schwentinetal sowie für die Verlegung des Gasniederdruckrohrnetzes
in der Siedlung Projensdorfer Straße. - Drs. 439 -
Stadtrat Voss
13. Verwaltungsausgaben des Ausgleichsamtes - Drs. 431 -
Stadtrat Kowalewsky
14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

1. 1. Nachtragsvoranschlag 1952 der Kieler Spar- und Leihkasse
Oberbürgermeister Gayk - Drs. 433 -
2. Verkauf von Baugelände zwischen der Schönberger und Danziger Straße
an die Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein G.m.b.H.
Stadtrat Voss - Drs. 419 -
3. Verkauf einer Fläche des alten Gaswerkgeländes in der Wik an die
Fa. Anschütz & Co. - Drs. 420 -
4. Verkauf der Grundstücke Dänische Straße 3 - 5 und 9 an die KWG.
Stadtrat Voss - Drs. 421 -

S c h m i d t

Erklärung zum Nachlaßpflegerprozeß

In der Öffentlichkeit hat der sogenannte Nachlaßpflegerprozeß erhebliches Aufsehen erregt. Nachdem in diesen Tagen mit der Urteilsverkündung der Prozeß zumindest in der ersten Instanz seinen Abschluß gefunden hat, kann ich mich als Chef der Verwaltung zu den verschiedenen Fragen äußern, ohne in ein schwebendes Verfahren einzugreifen.

Zur Vorgeschichte des Prozesses kurz folgendes:

Vor ungefähr Jahresfrist ging bei mir ein anonymes Schreiben ein, in welchem Vorwürfe gegen einen Angestellten des Fürsorgeamtes erhoben wurden. Es handelte sich um den nunmehr zu 2 Jahren 6 Monate Gefängnis und 500 DM Geldstrafe verurteilten Stadtangestellten S c h m i t z . In vielen Behörden ist es mit gutem Recht üblich, anonyme Briefe überhaupt nicht zu beachten. Auch wir pflegen Schreiben, deren Verfasser nicht den Mut haben, für ihre Mitteilungen persönlich einzustehen, kein besonderes Gewicht beizumessen. Die Art dieses Briefes veranlaßte mich aber doch, das Rechnungsprüfungsamt mit einer Nachprüfung zu beauftragen. Die erste Untersuchung verlief negativ. Sie wurde leider sehr oberflächlich durchgeführt. Ich gab mich mit diesem Bericht nicht zufrieden und veranlaßte eine erneute Überprüfung. Diese Überprüfung erbrachte den begründeten Verdacht strafbarer Handlungen. Daraufhin wurde sofort die Kriminalpolizei hinzugezogen. Auch deren Arbeit war außerordentlich schwierig und kompliziert. Ich habe deshalb meinen persönlichen Referenten zum Gruppenchef der Polizei geschickt und ihn ersucht, die Angelegenheit mit größter Sorgfalt bearbeiten zu lassen, auch dann, wenn die Vorfälle nicht zu einer Strafverfolgung ausreichen sollten. Das Ergebnis der Untersuchungen war, daß am 28. Mai 1952 eine Anklage gegen den Stadtangestellten S c h m i t z , den Stadtinspektor J e h r i n g und den Altwarenhändler S c h m i d t erhoben wurde. Der Prozeß lief in den letzten Wochen. Die Tagespresse hat über ihn ausführlich berichtet. Er hat leider sehr unerfreuliche Vorgänge in der städtischen Verwaltung aufgedeckt.

Ich brauche wohl nicht besonders zu betonen, daß unabhängig von den Untersuchungen der Kriminalpolizei und dem Prozeß innerhalb der Verwaltung sofort alles getan wurde, um die aufgedeckten Mißstände zu beseitigen. Das Verfahren der Nachlaßverwertung wurde grundlegend geändert und mit den bestehenden Gesetzen in

Übereinstimmung gebracht. Die Innenrevision des Rechnungsprüfungsamtes hat eine gründliche Durchleuchtung des Amtes vorgenommen. Mehrere Angestellte und Beamten sind versetzt worden. Auch der Dienststellenleiter ist heute nicht mehr im Amt. Gegenwärtig wird geprüft, inwieweit städtische Beamte und Angestellte, die nicht straffällig geworden sind, ihre Dienstaufsichtspflicht verletzt oder gegen sonstige Bestimmungen der Verwaltung verstoßen haben. Gegen diese Kräfte wird im Disziplinarwege vorgegangen werden.

Staatsanwalt und Gericht haben in dankenswerter Objektivität festgestellt, daß der Prozeß gegen die angeklagten Bediensteten der Stadt kein Prozeß gegen die Stadtverwaltung war. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten der Stadt bedauern die Vorgänge aufrichtig tiefste. Sie sind froh darüber, daß der Krankheitsherd im Fürsorgeamt im Wege der Selbstreinigung aus der Verwaltung herausgeschnitten werden konnte. Sie werden alles tun, um die Sauberkeit der städtischen Verwaltung sicherzustellen. Die Kieler Bevölkerung darf die Gewißheit haben, daß im Kieler Rathaus rücksichtslos gegen jeden vorgegangen wird, der sich Unredlichkeiten zuschulden kommen läßt, gleichgültig, in welcher Stellung er sich befindet.

Soweit Bürgern der Stadt durch städtische Bedienstete Unrecht geschehen sein sollte, wird die Stadt es für ihre Ehrenpflicht halten, dieses Unrecht wieder gutzumachen. ~~Ein Antrag für einen bedauerlichen Sonderfall liegt ihnen heute bereits zur Beschlussfassung vor.~~ Selbstverständlich wird in jedem Einzelfall geprüft werden, wieweit die schuldigen Bediensteten regreßpflichtig gemacht werden können.

Zu Punkt der Tagesordnung:

Drucksache 432

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 3. September 1952

Betrifft: Aufbauplan Nr. 5.

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t .

Antrag: Der Aufstellung des Aufbauplanes Nr. 5 für das Stadtgebiet, welches westlich der Linie Mühlenweg ab Kronshagener Weg nach Süden zu - weiterführend in seiner Planung bis zur Bundesbahnlinie Kiel - Rendsburg - Bundesbahnlinie Kiel - Rendsburg nach Osten zu - Bundesbahnlinie Kiel - Hamburg nach Süden zu liegt, wird zugestimmt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Der Kronshagener Weg von der Einmündung des Mühlenweges nach Westen zu bis zur Stadtgrenze - die Stadtgrenze.

Im Westen: Die Stadtgrenze.

Im Süden: Die Stadtgrenze bis zur Bundesbahnlinie Kiel - Hamburg.

Im Osten: Die Bundesbahnlinie Kiel - Hamburg nach Norden zu die Bundesbahnlinie Kiel - Rendsburg bis zum Kreuzungspunkt mit dem verlängerten Mühlenweg - der Mühlenweg bis zum Kronshagener Weg.

Begründung:

Der Aufbauplan wird aufgrund des Aufbaugesetzes vom 21.5.49 - GVOBl. 1949, S. 93 - für einen Teil des Aufbaugesbietes aufgestellt. Er enthält die räumliche Ordnung eines größeren zusammenhängenden Gebietes in den im Antrag angegebenen Teilen des Aufbaugesbietes. Der Aufbauplan geht auf den vorläufigen Generalbebauungsplan, der die Grundlage für die städtebauliche Neuordnung Kiels bildet und in der Sitzung der Stadtvertretung vom 29.5.1946 einstimmig beschlossen wurde, zurück.

Im Aufbauplan wird dargestellt, wie das Aufbauggebiet städtebaulich entwickelt werden soll und welche grundlegenden Maßnahmen zur Durchführung der Planungsabsichten erforderlich werden. Hierbei ist auf die Verteilung der Bevölkerung, die Wohndichte, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf die Erfordernisse der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs Rücksicht genommen.

Die Aufstellung des Aufbauplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Städtebauliche Pläne gelten als aufgehoben, soweit sie dem Aufbauplan entgegenstehen. Alle Bauvorhaben müssen dem Aufbauplan entsprechen. Das Bauaufsichtsamt kann Abweichungen von dem Aufbauplan zulassen, wenn der Grundeigentümer sich bestimmten Bedingungen, insbesondere dem Verzicht auf Entschädigungsansprüche im Falle eines Widerrufs der Baugenehmigung unterwirft. Alle öffentlichen Planungen sind dem Aufbauplan anzupassen. Bauvorhaben der öffentlichen Hand müssen, soweit sie den Aufbauplan berühren, der Stadt Kiel unverzüglich angezeigt und über die Durchführung des Bauvorhabens Einvernehmen mit der Stadt herbeigeführt werden.
2. In dem Gebiet, für das jetzt der Aufbauplan aufgestellt wird kann die Rechtsfolge, daß die Erklärung zum Aufbauggebiet innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren wieder erlischt, nicht mehr eintreten.
3. Die Stadt ist verpflichtet, in dem von dem Aufbauplan erfaßten Gebiet Durchführungspläne aufzustellen, die den Aufbau im Einzelnen regeln.

Der Aufbauplan wird nach der Genehmigung durch den Landesminister für Arbeit, Soziales und Vertriebene offengelegt und die Offenlegung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Die zeichnerischen Darstellungen des Aufbauplanes werden durch einen Erläuterungsbericht ergänzt, der in der Anlage beigefügt ist.

~~Der Bauausschuß wird in der Sitzung am 8.9.52 über die Vorlage beschließen.~~

B o r c h e r t
Stadtrat

Erläuterungsbericht

zum Aufbauplan für das Teilgebiet 5.

A.

Rechtliche Grundlagen des Aufbauplanes

Mit Beschluß der Stadtvertretung vom 20. Oktober 1949 wurde aufgrund des Gesetzes über den Aufbau in den schleswig-holsteinischen Gemeinden vom 21.5.1949 der gesamte Stadtkreis Kiel zum Aufbaugebiet erklärt. Die Grundlage bildet der Wirtschaftspan von 1946. Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium wurde das Aufbaugebiet in mehrere Teilgebiete eingeteilt, für welche die Aufbaupläne einzeln bearbeitet und eingereicht werden.

Der Aufbauplan für den ersten Teil des Aufbaugebietes wurde am 10. 3. 1950, für den zweiten Teil des Aufbaugebietes am 5.2.1952 genehmigt. Die Aufbaupläne für den dritten und vierten Teil des Aufbaugebietes sind dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene zur Genehmigung eingereicht.

Es liegt nunmehr der Aufbauplan für den fünften Teil des Aufbaugebietes vor.

B.

Erläuterungen

1. Begrenzung

Das Teilgebiet 5 des Aufbaugebietes Kiel umfaßt das Stadtgebiet, welches westlich folgender Linie liegt: Mühlenweg ab Kronshagener Weg nach Süden zu -- weiterführend in seiner Planung bis zur Bundesbahnlinie Kiel/Rendsburg -- Bundesbahnlinie Kiel/Rendsburg nach Osten zu -- Bundesbahnlinie Kiel/Hamburg nach Süden zu.

Das Teilgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Kronshagener Weg von der Einmündung des Mühlenweges nach Westen zu bis zur Stadtgrenze -- die Stadtgrenze,

Im Westen: Die Stadtgrenze.

Im Süden: Die Stadtgrenze bis zur Bundesbahnlinie Kiel/Hamburg.

Im Osten: Die Bundesbahnlinie Kiel/Hamburg -- die Bundesbahnlinie Kiel/Rendsburg bis zum Kreuzungspunkt mit dem geplanten Mühlenweg -- der Mühlenweg nach Norden zu bis zum Kronshagener Weg.

2. Verkehrsflächen

Verkehrsmässig wird dieses Gebiet durch die beiden westlichen und südwestlichen Ausfallstraßen nach Hamburg und Rendsburg bestimmt. Beide Verkehrszüge genügen in ihrem Ausbau und ihrem Profil nicht mehr den Anforderungen, die der heutige Autoverkehr an derartige Einfahrt- und Ausfallstraßen einer Großstadt stellt. Eine Verbreiterung und Begradigung der Rendsburger Landstraße scheidet an der engen Bebauung, die bereits in dem stark verstädterten Ort Russee beginnt, so daß der Bau einer Entlastungsstraße erforderlich ist. Ein Ausbau der Hamburger Chaussee bedingt eine vollkommene Verlegung sämtlicher Versorgungsleitungen. Die Kosten für diese Arbeiten sind derart hoch, daß sie auch hier den Neubau einer Entlastungsstraße voll rechtfertigen.

Die neugeplante Hamburger Chaussee zweigt etwa bei Kilometer 78,5 der Hamburger Chaussee südwestlich des Ortsteiles Rammsse nach Osten ab, verläuft dann zwischen dem Schulensee und der Bundesbahnlinie Kiel - Hamburg längs des Südrandes des Vieburger Gehölzes und mündet in Höhe der Karlsburg in den Barkauer Weg ein. Von hier aus benutzt sie etwa die Linienführung des Barkauer Weges und erreicht zwischen der Alten Lübecker Chaussee und der Friesenstraße den Anschluss an den geplanten südlichen und westlichen Verkehrsring, der sämtliche Ausfallstraßen außerhalb des eigentlichen Baugebietes verbindet. Die Hauptzufahrt zum Stadtzentrum erfolgt von hier aus über die Alte Lübecker Chaussee, die am Rondeel in die Hamburger Chaussee einmündet. Durch die Neuplanung wird einmal der Fernverkehr aus Richtung Hamburg von dem Ortsverkehr getrennt, zum anderen der Fernverkehr störungsfrei durch ein landschaftlich reizvolles Gebiet fast bis an das Stadtzentrum herangeführt.

Die neugeplante Rendsburger Landstraße zweigt bereits westlich des Ortes Russee von der Rendsburger Landstraße nach Nordosten ab, kreuzt südlich des Bahnhofes Kiel-Has die Bundesbahnlinie Kiel/Rendsburg schienenfrei und mündet in Höhe der Lantziusstraße in die Saarbrückenstraße ein.

Die jetzige Hamburger Chaussee sowie die Rendsburger Landstraße werden in Zukunft reine innerörtliche Erschließungsstraßen, die die südlichen und westlichen Stadtteile an das Stadtzentrum anschließen.

Von der neugeplanten Hamburger Chaussee erfolgt etwa in Höhe der Karlsburg der Anschluß einer Verkehrsstraße nach Segeberg

3. Bauflächen

a) Industrie- und Gewerbegebiete

Die Endmoränenstufen im Südwesten des Stadtgebietes waren Ansatzpunkte für die Industrie der Steine und Erden. So haben sich insbesondere Kiesgrubenbetriebe, Ziegeleien, Hartsandsteinwerke zwischen der Hamburger Chaussee und der Rendsburger Landstraße selbst gemacht. Ein unregelmäßiger Abbau hat hier zu weitgehenden Zerstörungen im Landschaftsbild geführt. Zum Teil sind die Gruben nicht mehr abbauwürdig, so daß auf längere Sicht gesehen, eine Bereinigung dieses Gebietes erfolgen kann.

Zwei größere Gewerbegebiete liegen am Bahnhof Hassee und an der Lübecker Chaussee.

Neuausweisungen erfolgen nicht. Lediglich wird ein bestehendes Gewerbegebiet am Speckenbeker Weg abgerundet.

b) Wohngebiete

Mit Ausnahme der geschlossenen Bebauung an der Hamburger Chaussee und der Rendsburger Landstraße herrscht in diesem Gebiet durchweg eine gesunde Bebauung in offener Bauweise in Form von Klein- und Eigenheimsiedlungen vor. Die Einwohnerdichte lag vor dem Kriege etwa zwischen 50 und 100 Einwohner pro ha, ist nach dem Kriege infolge der Überbelegung jedoch angestiegen und hat vielfach zu erheblichen Mängeln in entwässerungstechnischer Hinsicht geführt.

Die Kleinsiedlung Hof Hammer, in den 20er Jahren sehr weitläufig gebaut, soll ihren Charakter als reine Kleinsiedlung behalten.

Die Siedlung am Vieburger Gehölz, die ebenfalls in den 20er Jahren als reine Kleinsiedlung errichtet wurde, jedoch nur mit Grundstücken von etwa 600 bis 800 qm, muß aus hygienischen Gründen kanalisiert werden. Trotzdem der Boden alle Voraussetzungen einer guten Abwasserversickerung bot, ist er heute nach etwa 25 Jahren nicht mehr in der Lage, die Abwässer aufzunehmen. Diese Siedlung ist heute das typische Beispiel einer Kleinsiedlung am unmittelbaren Rand einer Großstadt, für die nach den heutigen Erkenntnissen ein falscher Standort gewählt worden ist. Die unmittelbare Nachbarschaft zur Großstadt mit all ihren Versorgungseinrichtungen führt unweigerlich im Laufe der Jahrzehnte zu einer nachträglichen Umwandlung dieser ehemals reinen Kleinsiedlungen in städtische Vorstadtsiedlungen.

Die Siedlung Mettenhof, ebenfalls als reine Kleinsiedlung gedacht, weist heute bereits die gleichen Verhältnisse auf, trotzdem sie verhältnismäßig weit vom eigentlichen Stadtkern entfernt ist. Der Einbau von Einliegerwohnungen sowie zu klein bemessene Grundstücke haben bereits zu weitgehender Verschmutzung der offenen

Vorflutgräben geführt. Auch hier wird im Laufe der Jahre eine Umwandlung erfolgen müssen.

Größere Neubaugebiete sind lediglich bei der Siedlung Mettenhof vorgesehen. Bei den anderen Gebieten erfolgen Abrundungen kleinen Umfanges.

c) Geschäftsgebiete

Geschäftsgebiete übergeordneter Art sind nicht geplant, da das Haupteinkaufszentrum - die Stadtmitte - von allen Gebieten verkehrsmäßig günstig zu erreichen ist.

e) Schulen

Für die beiden Siedlungsgebiete Mettenhof und Vieburg sind entsprechende Flächen zum Neubau von Schulen ausgewiesen.

4. Grünflächen

Die großen Freiflächen dieses Gebietes, Wälder, Kleingärten öffentliche Grünanlagen trennen die einzelnen Wohngebiete voneinander. Das Vieburger Gehölz als stadtnahes Erholungsgebiet wird durch die Planung nach Westen zu über das Kiesgrubengelände an der Hamburger Chaussee und über diese selbst bis zum Russee verlängert. Die anschließenden alten Kiesgruben zwischen dem Russee und der Rendsburger Landstraße sollen durch eine Aufforstung als Großgrünflächen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sport- und Spielplätze werden in diese Flächen eingeordnet.

5. Versorgungs- und Entwässerungsnetz

Sämtliche Baugebiete sind an das städtische Gas-, Wasser- und Stromversorgungsnetz angeschlossen.

In entwässerungstechnischer Hinsicht sind für die einzelnen Wohngebiete folgende Maßnahmen geplant:

Hassee: Das vorhandene Kanalnetz wird im Trennverfahren weiter ausgebaut.

Kiel-Süd: Die Siedlung hat bisher keine Kanäle. Sie erhält Entwässerung im Trennverfahren. Das Regenwasser wird über Ausgleichsbecken nach der Spröckenbeker Au geleitet, das Schmutzwasser durch ein Pumpwerk nach dem Schmutzwasserkanal in der Hamburger Chaussee gedrückt.

Mettenhof-Hasseldieksdamm:

Das Siedlungsgebiet hat bisher keine Kanäle. Es erhält in Zukunft Entwässerung im Trennverfahren. Das Regenwasser wird in offenen Gräben und in Kanälen den Wasserläufen zugeleitet, das Schmutzwasser von einem Pumpwerk in der Hofholzallee in den Schmutzwasserkanal in Hasseldieksdamm gedrückt.

Eisenbahnersiedlung am Barkauer Weg:

Die bestehende unvollkommene Schmutzwasserbeseitigung soll durch Einführung des Trennverfahrens ersetzt werden.

Hof Hammer:

Die Einführung eines Kanalnetzes ist nicht geplant, da die Siedlung als reine Kleinsiedlung erhalten bleiben soll.

Borchert
Stadtrat

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Drucksache 436

Betr.: Änderung der Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld

Berichterstatter : Stadtrat B o r c h e r t

Antrag : Dem nachstehenden Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld in Kiel vom 4. Juli 1950 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 27. März 1952 wird zugestimmt.

" 2. Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld in Kiel

Vom 1952

Auf Grund des § 68 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Gew.O.) und des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (Gs.S. 513) in der Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Juli 1893 (GS.S.152) und vom 26. August 1921 (GS.S.495) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein folgenden Nachtrag beschlossen :

Art. 1

§ 1 Abs. 1 Buchstaben b) und c) der Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld in Kiel vom 4. Juli 1950 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 27. März 1952 erhalten folgende Fassung :

" b) auf Wochenmärkten :

1. für einen Verkaufsplatz für Waren und Gegenstände aller Art je qm und Tag
 - an den Hauptmarkttagen 0.30 DM
 - sonst 0.20 DM
2. für Ferkel oder Kälber je Stück und Tag
 - an den Hauptmarkttagen 0.30 DM
 - sonst 0.20 DM
3. auf den Großhandelsplätzen für einen Platz zu 2,5 m Breite je Tag
 - an den Hauptmarkttagen 1.50 DM
 - sonst 1.-- DM
 - für einen Platz bis zu 4 m Breite je Tag
 - an den Hauptmarkttagen 2.40 DM
 - sonst 1.60 DM
4. für die Benutzung von Verkaufstischen, die den Verkäufern auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden, je qm und Tag 0.15 DM

c) auf Vieh- und Pferdemarkten

je Stück und Tag 1.-- DM

Art. 2

§ 1 der Ordnung erhält folgenden neuen Absatz 2 :

" Hauptmarkttag im Sinne des Absatzes 1 sind :

der Sonnabend auf dem

Exerzierplatz-Markt,
Neumühlen-Dietrichsdorfer-Markt
(Platz vor der Turnhalle u. Badeanstalt),
Pries-Friedrichsorter-Markt (Kolonieplatz),
Vineta-Platz-Markt,
Elmschenhagener-Markt (Andreas-Hofer-Platz),

der Donnerstag auf dem

Blücherplatz-Markt,

der Freitag auf dem

Wiker-Markt (Platz am Achterkamp gegenüber dem
Bunker). "

Art. 3

Der Nachtrag tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

K i e l, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister

Bürgermeister

B e g r ü n d u n g :

Die Gebühren im § 1 Abschnitt b) und c) der zur Zeit gültigen Gebührenordnung entsprechend unter Würdigung der Preiserhöhungen auf fast allen Gebieten und im Hinblick auf unbedingt notwendige Herrichtungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Plätzen, die infolge ihrer laufenden Benutzung als Wochenmarktplätze nötig sind und den Beschickern bei der Erhaltung ihres Umsatzes zugute kommen werden, nicht mehr den Verhältnissen. Die Erhöhung der Gebühren für die Beschicker der Wochenmärkte an den Hauptmarkttagen um 50 % ab 1. Oktober 1952 muß erfolgen, um die Einnahmen und Ausgaben der Marktverwaltung auszugleichen und um weitere Mittel für die unbedingt notwendige Instandsetzung der Marktplätze zu erhalten.

An den übrigen Markttagen, die die Beschicker des geringeren Umsatzes wegen nur teilweise beschicken, um für ihre Stammkunden da zu sein und sich ihren Stammplatz zu erhalten, soll es zunächst bei der bisherigen Regelung verbleiben.

Die beteiligten Wirtschaftsverbände - Landesbauernkammer in Kiel, Landesverband schleswig-holsteinischer Obst-, Gemüse- und Südfruchtkaufleute e.V. und der Verband ambulanter Gewerbetreibender sind gehört worden.

Der Verband ambulanter Gewerbetreibender erklärte sich mit der Erhöhung der Gebühren einverstanden, wenn die Mehrerträge für die Instandsetzung der Marktplätze mit verwendet werden. Die Landesbauernkammer und die Vereinigung der Obst-, Gemüse- und Südfruchtkaufleute erhoben Bedenken; sie würden gerne sehen, wenn es bei den bisherigen Gebühren bliebe.

Diese Bedenken können aber nicht zu einer Änderung der notwendigen Absicht führen.

Bei der Landesregierung - Ministerium für Wirtschaft und Verkehr-, Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle, ist zu der Regelung die erforderliche Zustimmung beantragt.

Dieser Nachtrag bezieht den 1. Nachtrag vom 27.3.1952 in sich ein.

Borchert
Stadtrat

Zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Der Magistrat
Finanzausschuß
-Grundstücksamt-

Kiel, den 18. September 1952

Drucksache 434.

Betrifft: Betreuungvertrag Stadt Kiel/Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. über stadteigene Wohngebäude.

Berichterstatter: Stadtrat V o s s

Antrag: Der zwischen der Stadt Kiel und der Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. in Kiel-Wik abgeschlossene Vertrag vom 1.4.1948 wird im § 8 Abs. 1 dahingehend abgeändert, daß der Betrag, den die Gesellschaft von den eingehenden Mieten behalten darf, ab 1. April 1952 von 28,- DM auf 33,- DM je Wohnung und Jahr zu erhöhen ist.

Begründung.

Nach dem Verträge vom 1.4.1948 - § 8 Abs. 1 - darf die Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. von den eingehenden Mieten je Wohnung und Jahr einen Betrag von 28,- DM behalten. Die Kieler Wohnungsbaugesellschaft hat mit Rücksicht auf die in der Zeit seit dem Abschluß des Vertrages eingetretene Erhöhung der persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten sowie wegen der durch das Umlageverfahren entstandenen Mehrarbeiten beantragt, ab 1.4. ds.Jrs. diesen Betrag auf 33,- DM je Wohnung und Jahr zu erhöhen.

Die KWG. veranschlag unter Berücksichtigung der bekannt gewordenen Erhöhungen - 5 %ige Gehaltserhöhung und Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge - ihre diesbezüglichen Unkosten für das Jahr 1952 mit 278.700,-- DM

Nach Abzug der Regiekosten aus der Bautätigkeit bei 4,6 % von einer veranschlagten Bau-
summe von 3.000.000,-- DM 131.000,-- DM
verbleiben als Unkosten für die Hausbewirtschaftung 147.700,-- DM
=====

Dieses sind bei 4250 eigenen und stadteigenen Wohnungen je Wohnung und Jahr 34,75 DM. Da bei den stadteigenen Wohnungen die Erledigung des Kapitaldienstes, und der Grundbuch- und Katasterangelegenheiten bei der Stadt verblieben ist, errechnet sich bei Absetzung von 5 % von den obigen Unkosten für die stadteigenen Wohnungen noch folgender Betrag:

ab 5 % 34,75 DM
1,75 DM

verbleibender Betrag pro Wohnung und Jahr 33,-- DM
=====

Nach Mitteilung der KWG steht dem ein Kostensatz bei gesellschaftseigenen Wohnungen mit 35,62 DM je Wohnung und Jahr gegenüber.

Der Aufwand für die städteigenen Wohnungen betrug bisher
bei 1400 Wohnungen à 28,-- DM = 40.600,-- DM/jährl.
Inkasso für die Wassergeldumlagen im
Durchschnitt 1.200,-- DM/jährl.

41.800,--DM/jährl.
=====

Nach Erhöhung auf 33,-- DM/jährl.
würde der Betrag für
1400 Wohnungen à 33,-- DM = 46.200,-- DM/jährl.
ausmachen, so daß ein Mehrbetrag von 4.400,-- DM/jährl.
erforderlich wäre.

Lt. Beschluß des Finanzausschusses vom 10.6.ds.Jrs. wurden bei privaten Verbänden und Maklern Auskünfte über die Beträge eingeholt, die bei einer Hausverwaltung entstehen. Es werden von nachstehend aufgeführten Hausverwaltungen nach bisher vorliegenden Mitteilungen folgende Beträge jährlich erhoben:

Haus- und Grundeigentümergeverein in Kiel	26,-- bis 31,-- DM je Wohnung
Landestreuhandstelle für Wohn- nungs- und Kleinsiedlungswesen in Schleswig-Holstein für Neu- bauwohnungen	bis zu 35,-- DM " "
Firma Hermann Petersen, Kiel	18,-- bis 36,-- DM " "

Voss
Stadtrat

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Tiefbauamt

K i e l, den 4. September 1952

Drucksache 422

Betr.: Ausbau des Walls von der Holstenbrücke bis zur Pfaffenstraße.

Berichterstatter : Stadtbaurat J e n s e n .

Antrag: Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/1712 mit der Bezeichnung " Ausbau des Walls von der Holstenbrücke bis zur Pfaffenstraße " 260.000,-- DM bereitgestellt.
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der Förderungsbeträge aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

Begründung :

Im Anschluß an den Ausbau der Neuen Straße und der Holstenbrücke ist nunmehr der Ausbau des Walls auf der Strecke von der Holstenbrücke bis zur Pfaffenstraße vorgesehen.

Die entstehenden Kosten sind - ohne Kosten für den Grunderwerb - auf 260.000,-- DM veranschlagt.

Die Baumaßnahme soll unter Einsatz der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge durchgeführt werden, indem von den für den 2. Abschnitt des Ausbaues der Werftstraße vorgesehenen Tagewerken 3600 Tagewerke abgezweigt werden, die dort wegen des Fehlens der Eigenmittel nicht in Anspruch genommen werden können. Bei einer Grundförderung von 5,-- DM und einer verstärkten Förderung von 20,-- DM je Arbeitslosentagewerk würden 90.000,-- DM aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zur Verfügung stehen. Die Grundförderung ist als Zuschuß, die verstärkte Förderung je zur Hälfte als Zuschuß und als Darlehen beantragt. Der Restbetrag in Höhe von 170.000,-- DM steht bei der Haushaltsstelle V 651/124 " Neue Straße und Anschlüsse, IV. Bauabschnitt " zur Verfügung.

In Vertretung:
B o r c h e r t
Stadtrat

Kiel, den 3. September 1952

Drucksache 423

Betr.: Ausbau der Reststrecke der Alten Lübecker Chaussee bei der Stormarnstraße.

Berichterstatter: Stadtrat Borchert.

Antrag: Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/178 mit der Bezeichnung "Ausbau der Reststrecke der Alten Lübecker Chaussee bei der Stormarnstraße und Wiederherstellung des Radweges von der Hamburger Chaussee bis Barkauer Weg" 42 000.- DM bereitgestellt.

Die Herstellung einer Schwarzdecke in der Kaiserstraße zwischen Helmholtzstraße und Preetzer Straße wird zurückgestellt. Die dafür bei Haushaltsstelle 651/962 bereitgestellten Mittel in Höhe von 30 000.- DM sind für den Ausbau der Alten Lübecker Chaussee zu verwenden.

Begründung:

In der Alten Lübecker Chaussee ist bei der Stormarnstraße eine Teilstrecke von ca 50 m noch nicht ausgebaut. Diese Strecke bildet eine erhebliche Gefahrenquelle, deren Beseitigung dringend erforderlich ist. Auch der Radweg von der Hamburger Chaussee bis Barkauer Weg ist dringend erneuerungsbedürftig. Die Kosten sind auf 42 000.- DM veranschlagt. Die Maßnahme ist beim Arbeitsamt zur Förderung aus der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge eingereicht. Der Antrag ist vom Arbeitsamt genehmigt. Für 355 anfallende Arbeitslosentagewerke ist eine Förderung von 10 650.- DM, davon 1 775,- DM Zuschuß in Aussicht gestellt worden. Die Durchführung konnte bisher nicht beantragt werden, weil die Finanzierung nicht gesichert war.

Für die Herstellung einer Schwarzdecke in der Kaiserstraße zwischen Helmholtzstraße und Preetzer Straße sind bei Haushaltsstelle 651/962 des ordentlichen Haushalts 30 000.- DM bereitgestellt worden. Nach Feststellung des Bauaufsichtsamtes sind die Erschütterungen durch den Verkehr aber nicht so stark, daß die Häuser dadurch gefährdet werden. Durch den Ausbau der Werftstraße ist eine starke Entlastung der Kaiserstraße eingetreten. Es ist daher vertretbar, wenn diese Maßnahme noch zurückgestellt wird und die Mittel für die dringende Gefahrenbeseitigung in der Alten Lübecker Chaussee verwendet werden.

Die für den Ausbau der Alten Lübecker Chaussee dann noch fehlenden 1 350.- DM stehen aus Anleihemitteln zur Verfügung, so daß die Finanzierung gesichert ist, wenn auf die Schwarzdecke in der Kaiserstraße vorläufig verzichtet wird.

I.V.
Borchert
Stadtrat

Kiel, den 3. September 1952

Drucksache 424Betr.: Ausbau einer Teilstrecke der Straße Wittenbrook und des Mählsweges in Kiel - Holtenau.Berichterstatter: Stadtrat Borchert.

- Antrag: a) Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neueinzurichtenden Unterposition V 651/1711 mit der Bezeichnung "Ausbau einer Teilstrecke der Straße Wittenbrook und des Mählsweges in Kiel - Holtenau" 58 300.-- DM bereitgestellt.
- b) Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 7021/150 - Maßnahmen der werteschaftenden Arbeitslosenfürsorge sowie sonstige Baumaßnahmen der Stadtentwässerung - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 7021/156 mit der Bezeichnung "Bau von Entwässerungskanälen in der Straße Wittenbrook und im Mählsweg" 48 800.-- DM bereitgestellt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der Förderungsbeträge aus der werteschaftenden Arbeitslosenfürsorge durch das Arbeitsamt.

Begründung:

Die Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein will in Fortführung des Bauvorhabens in der Gravensteiner Straße weitere Wohnungen für Heimatvertriebene errichten. Zum Anschluß der Wohngebäude an das Verkehrsnetz ist der Ausbau der genannten Straßen erforderlich. Die Arbeiten sollen unter Einsatz der werteschaftenden Arbeitslosenfürsorge durchgeführt werden. Die Kosten sind folgendermaßen veranschlagt:

Straßenbau einschl. Straßenbeleuchtung	58 300.-- DM
Entwässerung	48 800.-- DM
	<u>107 100.-- DM</u>
zusammen:	<u>107 100.-- DM</u>

Es sind 2 485 Arbeitslosentagewerke veranschlagt, wofür 62 125.-- DM Förderungsbeträge zu erwarten sind. Die erforderlichen Eigenmittel von rd. 45 000.-- DM sollen dadurch aufgebracht werden, daß die Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein aus der Baufinanzierung diesen Betrag als Vorauszahlung auf die Anliegerbeiträge leistet. Der Antrag auf Förderung der Maßnahme ist beim Arbeitsamt gestellt. Der Anerkennungsbescheid liegt noch nicht vor.

I.V.
Borchert
Stadtrat

Der Magistrat

Bauausschuß
Tiefbauamt

Kiel, den 3. September 1952

Drucksache 425Betr.: Behelfsmässiger Ausbau einer Teilstrecke der verlängerten Olshausenstraße.Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t .Antrag: Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/179 mit der Bezeichnung "Behelfsmässiger Ausbau einer Teilstrecke der verlängerten Olshausenstraße" 13 100.-- DM bereitgestellt.Begründung

Die Universität will im Anschluß an die vorhandenen Gebäude an der verlängerten Olshausenstraße Neubauten zur Unterbringung der landwirtschaftlichen Fakultät errichten. Um eine Zufahrt zu dem Baugelände zu schaffen, ist der Ausbau einer weiteren Strecke der verlängerten Olshausenstraße erforderlich. Da der Ausbau der Straße in der endgültigen Form erhebliche Mittel erfordert, die z.Zt. nicht zur Verfügung stehen, ist beabsichtigt, die Zufahrt zu dem Baugelände in der Weise zu schaffen, daß die Straße zunächst nur in der Breite einer Fahrbahn ausgebaut wird. Dies ist ausreichend, weil ein großer Verkehr nicht zu erwarten ist. Beim Arbeitsamt ist die Förderung dieser Maßnahme aus der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge beantragt. Es sind für 210 Arbeitslosentagewerke 6 300.- DM Förderungsbeträge zu erwarten, so daß 6 800.-- DM Eigenmittel aufgebracht werden müssen, die aus Anleihemitteln zur Verfügung stehen.

I.V.
Borchert
Stadtrat

Der Magistrat

Städtische Krankenanstalt

Kiel, den 23. August 1952

- - -

Drucksache 429-----

Betrifft: Entwässerungsarbeiten auf dem Gelände der Städt. Krankenanstalt Kiel.

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Sievers

Antrag: Der vom Magistrat in seiner Sitzung am 13.8.1952 beschlossenen Leistung einer einmaligen außerplanmäßigen Ausgabe beim Unterabschnitt 511 des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1952 in Höhe von 740,-- DM wird zugestimmt.

Begründung

Das Haus 1 der Städtischen Krankenanstalt war durch Luftkriegseinwirkung teilzerstört. In unmittelbarer Nähe des Hauses 1 liegt die Entwässerungsleitung für das Haus 3. Der Keller des Hauses 3 stand einige Tage unter Wasser. Nach den Feststellungen der Kanalbauabteilung des Tiefbauamts war dies offensichtlich darauf zurückzuführen, daß die am Haus 1 vorbeiführende, in 4 m Tiefe liegende Entwässerungsleitung durch die Luftkriegseinwirkung an einer Stelle zerstört war. Die Versuche, die Leitung mit den üblichen Mitteln zu öffnen, waren fehlgeschlagen. Um größere Schäden am Haus 3 und eine Gefährdung der Patienten durch das sich im Keller ansammelnde Abwasser zu vermeiden, mußte die Entwässerungsleitung an der mutmaßlichen Schadensstelle freigelegt und, soweit notwendig, ernauert werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13.8.1952 auf Grund des § 106, Abs. 1 GO. vom 24.1.1950 der Leistung einer einmaligen außerplanmäßigen Ausgabe bei dem Unterabschnitt 511 des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1952 zugestimmt mit der Maßgabe, daß die nachträgliche Zustimmung der Ratsversammlung einzuholen ist, sobald die Höhe der Kosten feststeht. Nach der vorliegenden Rechnung, die vom Stadtbauamt - Tiefbauabteilung - (Ti. 2) festgestellt ist, belaufen sich die entstandenen Kosten auf 739,46 DM. Mittel zur Deckung dieser Kosten stehen nicht zur Verfügung.

I.V.

S c h a t z
Stadtrat

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Finanzausschuß
Kämmereiamt

K i e l, den 5. September 1952

Drucksache 438

Betr.: Darlehen der werteschaaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Verlegung eines Mitteldruckgasrohrnetzes in Gettorf.

Berichterstatter: Stadtrat V o s s

Antrag: Für die Gasrohrnetzverlegung in der Gemeinde Gettorf wird aus Mitteln der wertschaaffenden Arbeitslosenfürsorge ein Darlehen in Höhe von 37.060 DM aufgenommen, welches mit 5.v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, erstmalig am 2.1.1954, zu tilgen ist. Die Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich fällig. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 v.H. der jeweiligen Restschuld zu zahlen.

Begründung:

Die vorhandene Hochdruckgasleitung Kiel - Eckernförde führt unmittelbar durch Gettorf, so daß der Anschluß des zu erstellenden Ortsnetzes an diese Leitung keine großen Kosten und keinen nennenswerten Materialaufwand verursacht. Durch den Anschluß der Gemeinde Gettorf an das Gasversorgungsnetz der Stadt Kiel wird ein dringendes Bedürfnis der 3.900 Köpfe zählenden Bevölkerung befriedigt. Die Verwendung von Gas für Koch - und Wärmezwecke führt zu einer erheblichen Einsparung an festen Brennstoffen, deren Energie bei unmittelbarer Verbrennung nur sehr schlecht ausgenutzt wird. Andererseits werden die Gaserzeugungsanlagen der Stadt Kiel besser ausgelastet. Dies führt zu einer besseren Wirtschaftlichkeit der Werkanlagen.

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen 162.300 DM. Die Finanzierung ist wie folgt geregelt:

Eigenmittel	115.975,-- DM
Grundförderung als Zuschuß	9.265,-- "
Verstärkte Förderung als Darlehen	<u>37.060,-- "</u>
insgesamt	<u>162.300,-- DM</u> =====

Durch die Baumaßnahme werden 1.853 Arbeitslosentagewerke geschaffen.

Der Finanzausschuß wird über diese Vorlage in seiner Sitzung vom 16. September 1952 beraten.

In Vertretung:
V o s s
Stadtrat

Zu Punkt 12 der Tagesordnung

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 5. September 1952

Drucksache 439

Betr.: Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Bohrung von 2 Schüttbrunnen und Verlegung einer Heberleitung im Wasserwerk Schwentinetal, sowie für die Verlegung eines Gasniederdruckrohrnetzes in der Siedlung Projensdorfer Straße.

Berichterstatter: Stadtrat Voss

- Antrag: 1. Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge wird ein Darlehen in Höhe von 32.400,- DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, erstmalig am 2.1.1954, zu tilgen ist. Die Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich fällig. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 v.H. der jeweiligen Restschuld zu zahlen.
2. Das Darlehen ist wie folgt zu verwenden:
- Bohrung von 2 Schüttbrunnen und Verlegung einer Heberleitung auf dem Gelände des Wasserwerks Schwentinetal,
 - Verlegung eines Gasniederdruckrohrnetzes in der Siedlung Projensdorfer Straße.

Begründung

Die Bohrung von 2 Schüttbrunnen ist erforderlich, um die absinkende Leistung der vorhandenen Brunnen zu ergänzen, ohne die eine ausreichende Versorgung der Stadt Kiel mit Wasser in Zukunft nicht sichergestellt werden kann. Für die Wasserförderung ist die Verlegung einer Heberleitung auf dem Gelände des Wasserwerks Schwentinetal notwendig.

Durch den Anschluß der Siedlung Projensdorfer Straße an die Gasversorgung wird ein dringendes Bedürfnis von ca. 310 Familien endlich befriedigt. Die Verwendung des Gases erfolgt für Koch- und Wärmezwecke. Dadurch ist eine bessere wirtschaftliche Ausnutzung der festen Brennstoffe gegeben. Außerdem werden die Erzeugungsanlagen der Stadt Kiel besser ausgelastet.

Die Gesamtkosten der Bauvorhaben betragen 169.100,- DM. Die Finanzierung ist wie folgt geregelt:

Eigennittel	128.600,-	DM
Grundförderung als Zuschuß	8.100,-	DM
Verstärkte Förderung als Darlehen	32.400,-	DM
insgesamt:	<u>169.100,-</u>	<u>DM</u>

Durch die Bauvorhaben werden 1.620 Arbeitslosetagewerke geschaffen.

Der Finanzausschuß wird über diese Vorlage in seiner Sitzung vom 16. September 1952 beraten.

V o s s
Stadtrat

Der Magistrat Zu Punkt der Tagesordnung

- Ausgleichsamt -

Kiel, den 4. September 1952

Drucksache 431

Betrifft: Verwaltungsausgaben des Ausgleichsamtes

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky

Antrag: Für die Beschaffung einer Rechenmaschine werden bei der Haushaltsstelle 481/981 weitere 3.000,- DM bereitgestellt.

Ausgleich erfolgt durch Erstattung des Landes bzw. durch Nachtragshaushalt.

Begründung:

Die Bearbeitung der Feststellungsanträge bringt umfangreiche Berechnungen mit sich. Zur Beschleunigung der Bearbeitung ist eine Rechenmaschine unbedingt erforderlich. Die Maschine Marke "Olivetti", die alle Rechenarten ausführt und gleichzeitig einen Kontrollstreifen führt, wird für zweckmäßig gehalten. Eine gleiche Maschine hat sich bereits beim Kämmereiamt bewährt. Der Preis beträgt nach Auskunft des Hauptamtes annähernd 3.000,- DM.

In Vertretung:

T h a d d e y
Stadtrat

Kiel, den 15. September 1952

Dringlichkeits-Nachtragstagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 18. September 1952, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal.

Öffentliche Sitzung

15. Entschädigung im Fürsorgefall Osbahr - Drs. 462 -
Oberbürgermeister Gayk
16. Wiederaufbau der Käthe-Kollwitz-Schule - Drs. 455 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
17. Planung und Finanzierung des Erweiterungsbaues der Gorch-
Fock-Schule in Hasseldieksdamm - Drs. 456 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
18. Gasversorgung der Gemeinde Gettorf - Drs. 453 -
Stadtrat Voss
19. Gasversorgung der Gemeinde Schönkirchen - Drs. 454 -
Stadtrat Voss
20. Ausgleichszulage für das Theaterpersonal - Drs. 452 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
21. Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Fremdenverkehr Kieler Förde e.V.
Oberbürgermeister Gayk - Drs. 450 -
22. Anmietung von Vertriebenenlagern - Drs. 461 -
Stadtrat Thaddey
23. Änderung der Stellenübersicht 1952 der Hafen- und Verkehrs-
betriebe - Drs. 457 -
Stadtrat Voss
24. Änderung der Verwendung von einmaligen Mitteln für Baumaß-
nahmen auf dem Schlachthofgelände - Drs. 458 -
Stadtrat Voss
25. Beschaffung eines Vierseilgreifers für die Hafen- und
Verkehrsbetriebe - Drs. 459 -
Stadtrat Voss
26. Beschaffung einer Körner-Saug-Druckanlage für den
Silo Nordhafen - Drs. 460 -
Stadtrat Voss
27. Ausbau der Werftstraße, II. Bauabschnitt - Drs. 447 -
Stadtbaurat Jensen
28. Mieterhöhung für Diensträume in Sparkassengebäuden
Oberbürgermeister Gayk - Drs. 449 -

Nichtöffentliche Sitzung

5. Endgültige Anstellung des 1. Direktors der Kieler Spar-
und Leihkasse - Drs. 464 -
Oberbürgermeister Gayk
6. Verträge mit Ratsherren - Drs. 451 -
Stadtrat Voss
7. Darlehensaufnahmen der Kleinbahn-AG. Kiel-Segeberg
Stadtrat Voss - Drs. 468 -

S c h m i d t
Stadtpräsident

Zu Punkt **15** der Tagesordnung

Der Oberbürgermeister
Rechtsamt

Kiel, den 13. September 1952

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 462

Betrifft: Entschädigung im Fürsorgefall Osbahr

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk

Antrag: Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Herrn Ferdinand Osbahr falls er demnächst aus der Anstaltspflege ausscheidet, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit er Rechtsansprüche hat, Entschädigung zu gewähren.

Begründung

Herr Ferdinand O s b a h r , heute 42 Jahre alt, war Berufssoldat. Er ist schwer kriegsbeschädigt (Beinamputierter) und bezieht Kriegsbeschädigtenrente. Er wohnte mit seiner Frau als Untermieter in Kiel. Seine Frau starb, 30 Jahre alt, im Mai 1950 an Brustkrebs. Bei Osbahr trat alsbald nach dem Tode seiner Frau Schizophrenie zutage. Nachdem er im Juni 1950 einen Selbstmordversuch machte, wurde er im Juli 1950 zunächst in eine Nervenklinik eingewiesen und ist seit Dezember 1950 im Landeskrankenhaus in Schleswig.

Die Stadt Kiel übernahm damals im Wege der Fürsorge die Bestattungskosten seiner Frau und unterstützte ihn selbst. Diese Fürsorgekosten betragen rund 1.708,- DM. Seitdem er in Schleswig ist, entstanden bisher weitere rund 2.670 DM Kosten. Die Fürsorgekosten wurden weitgehend vor allem durch die Kriegsbeschädigtenrente gedeckt.

Osbahr wurde unter Vormundschaft gestellt und ein städtischer Beamter - aus dem Gesundheitsamt - zum Vormund bestellt. Dieser erklärte sich damit einverstanden, daß das Fürsorgeamt zur Deckung der Fürsorgekosten auf den Haushalt Osbahrs zugriff und ihn veräußerte. Zu diesem gehörten eine moderne Schlafzimmereinrichtung und weitere Einrichtungsstücke sowie persönliche Habe. Der Wert des Nachlasses steht noch nicht fest. Er wurde gelegentlich mit 5.000 DM angegeben. Der in dem jetzt laufenden Fürsorgeprozeß Angeklagte Schmidt erlöste aus dem Nachlaß 325,- DM. Der Nachlaß ist inzwischen zum Teil sichergestellt. Verwandte Osbahrs und auch seiner verstorbenen Frau haben bereits bei der Stadt Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

Abgesehen von Ansprüchen Osbahrs bzw. der Erben seiner Frau gegen die jetzt im Strafverfahren Angeklagten kommen auch Ansprüche gegen den inzwischen abberufenen Vormund in Betracht. Ob und in welchem Umfange die Stadt haftet, weil die jetzt angeklagten Bediensteten des Fürsorgeamtes ihre Amtspflicht verletzt haben, werden die eingeleiteten Untersuchungen ergeben. Diese werden allerdings erst nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens und Bereitstellung der jetzt dort benötigten Akten abgeschlossen werden können.

Es ist möglich, daß Osbahr - der von der Veräußerung der Sache noch nichts weiß - demnächst dauernd oder vorübergehend aus Schleswig entlassen wird. Nach Ansicht des Landeskrankenhauses Schleswig wird er zwar voraussichtlich dauernd anstaltspflegebedürftig sein und könne allenfalls einmal vorübergehend beurlaubt werden. Seine Verwandten rechnen dagegen mit seiner Entlassung in nächster Zeit. In diesem Falle muß er entweder ein Heim oder doch materielle Mittel vorfinden. Bei der besonderen Tragik dieses Falles sollte die Stadt hier helfend eingreifen, und zwar unabhängig von der Frage, ob zu dem genannten Zeitpunkt Anspruch nach Grund und Höhe fest steht, ob und inwieweit andere haftpflichtige Personen heranzuziehen sind und der Haftpflichtschadenausgleich Deutscher Großstädte der Stadt Ersatz leistet.

Die Mittel sind der Haushaltsstelle 426/5691 - Körperbeschädigte, Wirtschaftsbeihilfe usw. - zu entnehmen.

G a y k
Oberbürgermeister

Zu Punkt 1.6 der Tagesordnung

Schulausschuß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 12. September 1952

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache ..455.....

Betr.: Wiederaufbau der Käthe- Kollwitz- Schule.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n .

Antrag: Der Wiederaufbauplan für die Käthe- Kollwitz- Schule mit 1.429.600,-- DM + 245.000,-- DM für Inventar wird genehmigt.

Der 1. Bauabschnitt mit 603.000,-- DM + 110.000,-- DM für Inventar ist nach Bereitstellung der Mittel durch die Landesregierung in Angriff zu nehmen.

Der 1. Bauabschnitt für die Käthe- Kollwitz- Schule darf erst in Angriff genommen werden, wenn die Hergabe der Mittel durch die Landesregierung sichergestellt ist.

B e g r ü n d u n g

Durch Kriegseinwirkungen ist die Käthe- Kollwitz- Schule so betroffen worden, daß ein geordneter Unterricht in den stehen gebliebenen Teilen nicht durchgeführt werden kann.

Nach den bisher geführten Verhandlungen ist die Landesregierung bereit, im Wege des Vorgriffs auf die Jahre 1953/54 Mittel für den Wiederaufbau der Schulen zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Erlaß des Herrn Kultusministers vom 27. Juli 1952 ist im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister der Eigenanteil der Stadt auf insgesamt 15 % der Gesamtbaukosten festgesetzt worden.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in der Sitzung vom 14. August 1952 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Kiel, den 12. September 1952

Schulausschuß
Schul- u. Kulturredirektion

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache ... 456

Betr.: Planung und Finanzierung des Erweiterungsbaues der Gorch- Fock- Schule in Hasseldieksdamm.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n .

Antrag: Der vom Hochbauamt vorgelegte Plan für den Erweiterungsbau der Gorch- Fock- Schule in Hasseldieksdamm wird für den 1. Bauabschnitt mit 200.000,-- DM genehmigt und ist nach Bereitstellung der Mittel durch die Landesregierung in Angriff zu nehmen.

B e g r ü n d u n g

Für die ordnungsmäßige Beschulung der Schulpflichtigen in Hasseldieksdamm und Mettenhof ist eine Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes unbedingt erforderlich. Der 1. Bauabschnitt des Bauvorhabens erfordert Mittel in Höhe von 200.000,-- DM. Über die Aufbringung dieser Mittel ist in Verhandlungen zwischen der Landesregierung, dem Kreise Rendsburg, der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel verhandelt worden. Die Stadt Kiel und die Gemeinde Melsdorf tragen je 100.000,-- DM.

Nach den bisher geführten Verhandlungen ist die Landesregierung bereit, im Wege des Vorgriffs auf die Jahre 1953/54 Mittel für den Wiederaufbau der Schulen zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Erlaß des Herrn Kultusministers vom 27. Juli 1952 ist im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister der Eigenanteil der Stadt auf insgesamt 15 % der Gesamtbaukosten festgesetzt worden.

Der Schulausschuß hat der Bauplanung und der vorgesehenen Finanzierung in der Sitzung vom 11. September 1952 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n

Zu Punkt 18 der Tagesordnung

Werkausschuß für die Stadtwerke
- Stadtwerke -

Kiel, den 11. September 1952

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 453

Betrifft: Gasversorgung der Gemeinde Gettorf

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Dem Ausbau der Gasversorgung in der Gemeinde Gettorf sowie dem Abschluß des anliegenden Gaslieferungsvertrages und des dazugehörenden Schiedsvertrages mit der Gemeinde Gettorf wird zugestimmt.

Begründung

Der Werkausschuß und der Magistrat haben dem Antrag der Stadtwerke auf Erweiterung der Gruppengasversorgung Kiel am 22.4.1952 bzw. 7.5.1952 bereits grundsätzlich zugestimmt und von den Stadtwerken von Fall zu Fall Einzelvorlagen gefordert.

Entsprechend diesem Beschluß wird, nachdem die mit der Gemeinde Gettorf aufgenommenen Verhandlungen zum Abschluß gekommen sind und Gettorf die angebotenen Vertragsentwürfe unterschrieben hat, beantragt, den anliegenden Verträgen zuzustimmen.

Diesem Vertrag liegt eine Fassung zugrunde, die bereits beim Abschluß des Gaslieferungsvertrages mit der Gemeinde Einfeld mit dem Rechtsamt abgestimmt wurde.

Der Ferngaslieferungsvertrag sieht eine Vertragsdauer von 30 Jahren vor. Er überträgt den Stadtwerken die vollständige Versorgung der ganzen Gemeinde mit Stadtgas aus den von Kiel betriebenen Anlagen für alle Verwendungszwecke zu den in Kiel jeweils gültigen Tarifpreisen.

Die gesamten Anschluß- und Verlegungskosten werden etwa betragen:

Rohrnetz	96.500,-- DM	
Regleranlage mit Hochdruckleitung	<u>14.000,-- "</u>	110.500,-- DM
Hausregler	35.100,-- DM	
Zuleitungen	<u>34.300,-- "</u>	69.400,-- "
700 Gaszähler		<u>42.000,-- "</u>
		221.900,-- DM
		=====

Diese Kosten werden wie folgt finanziert:

- a) Das Landesarbeitsamt wird aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge
als Zuschuß eine Grundförderung von 9.265,-- DM
und als Darlehn eine verstärkte Förderung
von 37.060,-- "
zur Verfügung stellen.
- b) Durch Aufnahme eines Darlehens von der Alten Volksfürsorge in Höhe von 175.575,-- "
221.900,-- DM
=====

Die Aufnahme eines Darlehens von der Alten Volksfürsorge ist von der Ratsversammlung bereits beschlossen worden. Der Antrag auf Aufnahme eines Darlehens aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge liegt zurzeit dem Finanzausschuß vor.

Der Werkausschuß für die Stadtwerke hat in seiner Sitzung vom 11.9.1952 dem Antrage zugestimmt.

V o s s
Stadtrat.

Zwischen

der Gemeinde Gettorf, vertreten durch den Gemeinderat,
nachstehend "Gettorf" genannt,

und

der Stadt Kiel, vertreten durch die Stadtwerke Kiel,
nachstehend "Kiel" genannt, wird folgender

Ferngaslieferungsvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Gaslieferungsumfang

- 1.) Gettorf überträgt Kiel die vollständige Versorgung der ganzen Gemeinde mit Stadtgas aus den von Kiel betriebenen Anlagen für alle Verwendungszwecke.
- 2.) Kiel verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages die Versorgung der Gemeinde Gettorf mit Gas in dem nach § 4, Abs. 2 angegebenen Umfange durchzuführen.

§ 2

Gasbeschaffenheit

Das gelieferte Gas entspricht in Güte und chemischer Zusammensetzung den jeweils vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) festgesetzten Richtlinien. Der obere Heizwert des gelieferten Gases beträgt 4250 WE/Nm^3 (0°C , 760 Torr, trocken). Vorübergehende Schwankungen von $\pm 100 \text{ WE/Nm}^3$ sind zulässig.

§ 3

Gaslieferungsart

Kiel liefert das Gas zu den im Stadtgebiet geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel" an jeden Abnehmer.

§ 4

Eigentumsrechte

1.) Hochdruckleitung

Die Zufuhr des Gases findet durch die durch Gettorf führende Hochdruckferngasleitung statt. Die Verlegung der Anschlußleitung sowie die Aufstellung der zugehörigen Hochdruckregleranlage erfolgen durch und auf Kosten von Kiel. Die Hochdruckregleranlage wird in einem auf Kosten von Kiel zu errichtenden Gebäude untergebracht, wofür das erforderliche Grundstück an geeigneter Stelle von Gettorf kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Das Grundstück bleibt Eigentum von Gettorf, die Anlagen einschl. Gebäude bleiben Eigentum von Kiel, werden also nicht Bestandteil oder Zubehör des Grundstücks (§ 95 Abs. 1 Satz 2 BGE).

2.) Ortshauptleitungen

Kiel verlegt für die Ortsverteilung ein Mitteldruck-Rohrleitungsnetz nach anliegendem Plan, der ein Bestandteil dieses Vertrages ist. Dies bleibt Eigentum von Kiel, Kiel ist verpflichtet, das Netz zur Versorgung weiterer Ortsteile zu vergrößern, wenn auf je 1 m Rohrnetzverlängerung ein Jahresverbrauch von 25 cbm gewährleistet ist.

3.) Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen, einschließlich Hausregler mit Zubehör, werden durch Kiel auf Antrag des Grundstückseigentümers bis 1 m ins Haus verlegt. Die Verrechnung der Kosten erfolgt nach Zeit und Aufmaß zu Lasten des Grundstückseigentümers.

4.) Hausgaszähler

Die Aufstellung der Gaszähler erfolgt durch Kiel auf Antrag des Gasabnehmers. Sie bleiben Eigentum von Kiel.

5.) Unterhaltung

Die Unterhaltung der unter Abs. 1 bis 4 aufgeführten Leitungen und Zähler erfolgt durch und auf Kosten von Kiel.

§ 5

Gaspreise

Kiel liefert das Gas zu den für gleichartige Abnehmer in Kiel jeweils geltenden Preisen.

§ 6

Gaslieferungsbedingungen

Die Lieferung des Gases erfolgt auf Grund der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel". Dort eintretende Änderungen gelten auch ohne weiteres im Gettorfer Bezirk.

§ 7

Wegerecht

1.) Zur etwaigen Versorgung anderer Orte wird Kiel das Durchgangsrecht durch Straßen, Plätze und Anlagen in Gettorf eingeräumt. Kiel darf auf eigene Kosten und Gefahr in den Straßen, Plätzen und Anlagen von Gettorf die für die Verlegung der Leitungen notwendigen Aufgrabungen vornehmen. Vor Inangriffnahme der Leitungsführungen ist das Einverständnis von Gettorf einzuholen. Hierbei sind die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften zu beachten. Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, daß der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.

- 2.) Für die Dauer von 2 Jahren nach der erstmaligen Instandsetzung der Wege, die durch die Verlegung der Gasleitungen erforderlich geworden ist, hat Kiel die Regedeckung bei eintretenden Senkungen auf Verlangen von Gettorf kostenlos wiederherzustellen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn Gettorf, eine öffentliche Körperschaft oder eine dritte Person vor Ablauf der zweijährigen Frist eine Umpflasterung oder Ausbesserung der Straßendecke vornimmt.
- 3.) Die Führung der Rohrleitungen in Gettorf wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt. Wenn die Gasrohrleitungen infolge späterer Straßenumlegungen oder der Verlegung von Kanalrohren und anderen Leitungen umgelegt werden müssen oder beschädigt werden, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht von Kiel getragen. Ist im Rahmen solcher Arbeiten die Freilegung der Gasrohrleitungen erforderlich, so ist Kiel zu benachrichtigen, damit das notwendige Aufsichtspersonal gestellt werden kann.

§ 8

Sicherheitsklausel

- 1.) Wenn Kiel infolge höherer Gewalt in der Gaslieferung behindert wird, so kann die Lieferung unterbrochen oder nach Menge und Güte eingeschränkt werden, solange oder in dem Umfange, als die Ereignisse dieses bedingen. Kiel ist jedoch gehalten, mit allen Kräften in kürzester Zeit eine Beseitigung der Hindernisse vorzunehmen. Gettorf kann Schadensansprüche an Kiel in solchen Fällen nicht stellen.
- 2.) Von etwa vorauszusehenden Störungen und Unterbrechungen in der Gaslieferung und ihrer mutmaßlichen Dauer ist Gettorf schnellstmöglich zu verständigen. Eine Bevorzugung in der Gaslieferung bei obigen Fällen darf nicht stattfinden. In derartigen Fällen dürfen andere Abnehmer nicht zum Nachteil der Abnehmer in Gettorf bevorzugt werden.

§ 9

Steuern und Abgaben

- 1.) Wenn Gettorf irgendwelche Abgaben, insbesondere Gewerbesteuer, von der Gasabgabe oder den Gasanlagen erhebt, darf Kiel den Gaspreis zur Abwälzung der Abgaben entsprechend erhöhen, wenn Gettorf es nicht vorzieht, die Abgaben zu erstatten.
- 2.) Sollten Bund (Land) oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts neue Abgaben auf die gaserzeugenden oder liefernden Anlagen legen oder bestehende erhöhen, so ist der auf Gettorf entfallende Anteil an Kiel zu erstatten oder Kiel hat das Recht, die Gaspreise entsprechend zu erhöhen.

§ 10

Kokslieferung

Während der Dauer dieses Vertrages ist Kiel bereit, Gettorf Koks für die öffentlichen Gebäude und Schulen in Gettorf bis zu einer Menge von 50 t jährlich zu liefern. Der von Gettorf zu zahlende Preis entspricht dem jeweiligen Großhandelspreis gleichkörniger Ruhrkokssorten unter Einrechnung der niedrigsten Bahnfracht von Wanne-Eickel bis Gettorf. Auf diesen Preis wird ein Rabatt von 3 % gewährt.

§ 11

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf 30 Jahre abgeschlossen, beginnend mit dem 1. Januar des auf die Aufnahme der Gaslieferung folgenden Jahr. Er läuft stillschweigend um je 10 Jahre weiter, falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf seitens der Vertragsschließenden durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 12

Vertragsgültigkeit

Erfüllungsort ist Kiel. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag haben erst dann Rechtswirkung, wenn sie schriftlich von beiden Parteien vereinbart werden.

§ 13

Zustand nach Vertragsablauf

Die gesamten ausgeführten Rohrleitungen nebst den dazugehörigen Anlagen und Gaszählern sind auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum von Kiel. Eine geplante Entfernung dieser Anlagen setzt das Einverständnis Kiel's voraus.

§ 14

Vertragsausfertigung und Kosten

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Stücken ausgefertigt und jeder Partei ausgehändigt. Die Kosten des Vertrages tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

Gettorf, den Kiel, den

Für die Gemeinde Gettorf

Für die Stadt Kiel

Stadtwerke Kiel

Zwischen

der Gemeinde Gettorf - vertreten durch den Gemeinderat -

und

der Stadt Kiel - vertreten durch die Stadtwerke Kiel -

wird folgender

SCHIEDSVERTRAG

zum Ferngaslieferungsvertrag vom

abgeschlossen:

Wird in einem Streitfalle die Anrufung eines Schiedsgerichts vereinbart, so wird das Schiedsgericht wie folgt gebildet: Jede Partei benennt durch eingeschriebenen Brief der Gegen-Partei einen Schiedsrichter, die Schiedsrichter bestellen den Obmann. Benennt eine Partei ihren Schiedsrichter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen 4 Wochen, oder benennen die Schiedsrichter nicht binnen 4 Wochen seit Ernennung des letzten Schiedsrichters den Obmann, so nimmt die für das Land Schleswig-Holstein zuständige Energieaufsichtsbehörde die Ernennung vor. Alsdann muß zum Schiedsrichter ein sachverständiger Fachmann, zum Obmann ein Jurist bestimmt werden. Die Fristen gelten als gewahrt durch rechtzeitige Absendung der eingeschriebenen Briefe.

Kiel, den

Gettorf, den

Für die Stadt Kiel
Stadtwerke Kiel

Für die Gemeinde Gettorf
Im Auftrage des Gemeinderates:

Zu Punkt 19 der Tagesordnung

Werkausschuß für die Stadtwerke
- Stadtwerke -

Kiel, den 11. Sept. 1952

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 454

Betrifft: Gasversorgung der Gemeinde Schönkirchen

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Dem Ausbau der Gasversorgung in der Gemeinde Schönkirchen sowie dem Abschluß des anliegenden Gaslieferungsvertrages des dazugehörenden Schiedsvertrages mit der Gemeinde Schönkirchen wird zugestimmt.

Begründung:

Der Werkausschuß und der Magistrat haben dem Antrag der Stadtwerke auf Erweiterung der Gruppengasversorgung Kiel am 22.4.1952 bzw. 7.5.1952 bereits grundsätzlich zugestimmt und von den Stadtwerken von Fall zu Fall Einzelvorlagen gefordert.

Entsprechend diesem Beschluß wird, nachdem die mit der Gemeinde Schönkirchen aufgenommenen Verhandlungen zum Abschluß gekommen sind und Schönkirchen die angebotenen Vertragsentwürfe unterschrieben hat, beantragt, den anliegenden Verträgen zuzustimmen.

Diesem Vertrag liegt eine Fassung zugrunde, die bereits beim Abschluß des Gaslieferungsvertrages mit der Gemeinde Einfeld mit dem Rechtsamt abgestimmt wurde.

Der Ferngaslieferungsvertrag sieht eine Vertragsdauer von 30 Jahren vor. Er überträgt den Stadtwerken die vollständige Versorgung der ganzen Gemeinde mit Stadtgas aus den von Kiel betriebenen Anlagen für alle Verwendungszwecke zu den in Kiel jeweils gültigen Tarifpreisen.

Die gesamten Anschluß- und Verlegungskosten werden etwa betragen:

Rohrnetz	191.350,-- DM	
Regleranlage mit Hochdruckleitung	<u>31.500,-- "</u>	222.850,-- DM
Hausregler	51.870,-- DM	
Zuleitungen	<u>61.880,-- "</u>	113.750,-- "
800 Gaszähler		<u>48.000,-- "</u>
		<u>384.600,-- DM</u>
		=====

Diese Kosten werden wie folgt finanziert:

- | | |
|---|---------------------|
| a) Das Landesarbeitsamt wird aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge | |
| als Zuschuß eine Grundförderung von | 19.450,-- D |
| und als Darlehen eine verstärkte Förderung von | 77.800,-- " |
| zur Verfügung stellen. | |
| b) Durch Aufnahme eines Darlehens von der Alten Volksfürsorge in Höhe von | <u>287.350,-- "</u> |
| | 384.600,-- D |
| | ===== |

Die entsprechenden Darlehensanträge sind von der Ratsversammlung bereits genehmigt worden.

Der Werkausschuß für die Stadtwerke hat in seiner Sitzung vom 11.9.1952 dem Antrage zugestimmt.

V o s s
Stadtrat

Zwischen

der Gemeinde Schönkirchen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend "Schönkirchen" genannt,

und

der Stadt Kiel, vertreten durch die Stadtwerke Kiel, nachstehend "Kiel" genannt, wird folgender

Ferngaslieferungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Gaslieferungsumfang

- 1.) Schönkirchen überträgt Kiel die vollständige Versorgung der ganzen Gemeinde mit Stadtgas aus den von Kiel betriebenen Anlagen für alle Verwendungszwecke.
- 2.) Kiel verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages die Versorgung der Gemeinde Schönkirchen mit Gas in dem nach § 4, Abs. 2 angegebenen Umfange durchzuführen

§ 2

Gasbeschaffenheit

Das gelieferte Gas entspricht in Güte und chemischer Zusammensetzung den jeweils vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) festgesetzten Richtlinien. Der obere Heizwert des gelieferten Gases beträgt 4250 WE/Nm^3 (0°C ., 760 Torr, trocken). Vorübergehende Schwankungen von $\pm 100 \text{ WE/Nm}^3$ sind zulässig.

§ 3

Gaslieferungsart

Kiel liefert das Gas zu den im Stadtgebiet geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel" an jeden Abnehmer.

§ 4

Eigentumsrechte

1.) Mitteldruckleitung

Die Zufuhr des Gases erfolgt durch eine Mitteldruckleitung, die von einer auf Kieler Stadtgebiet liegenden Reglerstation gespeist wird.

2.) Ortshauptleitungen

Kiel verlegt für die Ortsverteilung ein Mitteldruck-Rohrleitungsnetz nach anliegendem Plan, der ein Bestandteil dieses Vertrages ist. Dies bleibt Eigentum von Kiel. Kiel ist verpflichtet, das Netz zur Versorgung weiterer Ortsteile zu vergrößern, wenn auf je 1 m Rohrnetzverlängerung ein Jahresverbrauch von 25 cbm gewährleistet ist.

3.) Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen einschließlich Hausregler mit Zubehör werden durch Kiel auf Antrag des Grundstückseigentümers bis 1 m ins Haus verlegt. Die Verrechnung der Kosten erfolgt nach Zeit und Aufwand zu Lasten des Grundstückseigentümers.

4.) Hausgaszähler

Die Aufstellung der Gaszähler erfolgt durch Kiel auf Antrag des Gasabnehmers. Sie bleiben Eigentum von Kiel.

5.) Unterhaltung

Die Unterhaltung der unter Abs. 1 bis 4 aufgeführten Leitungen und Zähler erfolgt durch Kiel.

§ 5

Gaspreise

Kiel liefert das Gas zu den für gleichartige Abnehmer in Kiel jeweils geltenden Preisen.

§ 6

Gaslieferungsbedingungen

Die Lieferung des Gases erfolgt auf Grund der " Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel". Dort eintretende Änderungen gelten auch ohne weiteres im Schönkirchener Bezirk.

§ 7

Wegerecht

- 1.) Zur etwaigen Versorgung anderer Orte wird Kiel das Durchgangrecht durch Straßen, Plätze und Anlagen in Schönkirchen eingeräumt. Kiel darf auf eigene Kosten und Gefahr in den Straßen, Plätzen und Anlagen von Schönkirchen die für die Verlegung der Leitungen notwendigen Aufgrabungen vornehmen. Hierbei sind die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften zu beachten. Ferner müssen die Aufgrabungen 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten der Polizeiverwaltung Schönkirchen gemeldet werden. Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, daß der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.
- 2.) Für die Dauer von 2 Jahren nach der erstmaligen Instandsetzung der Wege, die durch die Verlegung der Gasleitungen erforderlich geworden ist, hat Kiel die Wegedeckung bei eintretenden Senkungen auf Verlangen von Schönkirchen kostenlos wiederherzustellen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn Schönkirchen eine öffentliche Körperschaft oder eine dritte Person vor Ablauf der zweijährigen Frist eine Umpflasterung oder Ausbesserung der Straßendecke vornimmt.
- 3.) Die Führung der Rohrleitungen in Schönkirchen wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt. Wenn die Gasrohrleitungen infolge späterer Straßenumlegungen oder der Verlegung von Kanalrohren oder anderen Leitungen umgelegt werden müssen oder beschädigt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht von Kiel getragen. Falls die Gemeinde Schönkirchen selbst Kostenträger derartiger Arbeiten ist, gehen die durch die Umlegung verursachten Aufwendungen zu Lasten Kiels. Ist im Rahmen solcher Arbeiten die Freilegung der Gasrohrleitungen erforderlich, so ist Kiel zu benachrichtigen, damit das notwendige Aufsichtspersonal gestellt werden kann.

Sicherheitsklausel

- 1.) Wenn Kiel infolge höherer Gewalt in der Gaslieferung behindert wird, so kann die Lieferung unterbrochen oder nach Menge und Güte eingeschränkt werden, solange oder in dem Umfange, als die Ereignisse dieses bedingen. Kiel ist jedoch gehalten, mit allen Kräften in kürzester Zeit eine Beseitigung der Hindernisse vorzunehmen. Schönkirchen kann Entschädigungsansprüche an Kiel in solchen Fällen nicht stellen.
- 2.) Von etwa vor auszuschenden Störungen und Unterbrechungen in der Gaslieferung und ihrer mutmaßlichen Dauer ist Schönkirchen schnellstmöglich zu verständigen. Eine Bevorzugung in der Gaslieferung bei obigen Fällen darf nicht stattfinden. In derartigen Fällen dürfen andere Abnehmer nicht zum Nachteil der Abnehmer in Schönkirchen bevorzugt werden.

§ 9

Steuern und Abgaben

- 1.) Wenn Schönkirchen irgendwelche Abgaben, insbesondere Gewerbesteuer, von der Gasabgabe oder den Gasanlagen erhebt, darf Kiel den Gaspreis zur Abwälzung der Abgaben entsprechend erhöhen, wenn Schönkirchen es nicht vorzieht, die Abgaben zu erstatten.
- 2.) Sollten Bund (Land) oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts neue Abgaben auf die gaserzeugenden oder liefernden Anlagen legen oder bestehende erhöhen, so ist der auf Schönkirchen entfallende Anteil an Kiel zu erstatten oder Kiel hat das Recht, die Gaspreise entsprechend zu erhöhen.

§ 10

Kokslieferung

Während der Dauer dieses Vertrages ist Kiel bereit, Schönkirchen Koks für die öffentlichen Gebäude und Schulen in Schönkirchen bis zu einer Menge von 30 t jährlich zu liefern. Der von Schönkirchen zu zahlende Preis entspricht dem jeweiligen Großhandelspreis gleichkörniger Ruhrkokssorten unter Einrechnung der niedrigsten Bahnfracht von Wanne-Bickel bis Schönkirchen. Auf diesen Preis wird ein Rabatt von 3 % gewährt.

§ 11

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf 30 Jahre abgeschlossen, beginnend mit dem 1. Januar des auf die Aufnahme der Gaslieferung folgenden Jahres. Er läuft stillschweigend um je 10 Jahre weiter, falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf seitens der Vertragsschließenden durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 12

Vertragsgültigkeit

Erfüllungsort ist Kiel. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrage haben erst dann Rechtswirksamkeit, wenn sie schriftlich von beiden Parteien vereinbart werden.

§ 13

Zustand nach Vertragsablauf

Die gesamten ausgeführten Rohrleitungen nebst den dazugehörigen Anlagen und Gaszählern sind auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum von Kiel. Eine geplante Entfernung dieser Anlagen setzt das Einverständnis Kiels voraus.

§ 14

Vertragsausfertigung und Kosten

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Stücken ausgefertigt und jeder Partei ausgehändigt. Die Kosten des Vertrages tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

Schönkirchen, den

Für die Gemeinde Schönkirchen

Kiel, den

Für die Stadt Kiel

Stadtwerke Kiel

Zwischen der Gemeinde Schönkirchen - vertreten durch den Gemeinderat -
und der Stadt Kiel - vertreten durch die Stadtwerke Kiel -
wird folgender

S c h i e d s v e r t r a g

zum Ferngaslieferungsvertrag vom

abgeschlossen:

Wird in einem Streitfalle die Anrufung eines Schiedsgerichts vereinbart, so wird das Schiedsgericht wie folgt gebildet: Jede Partei benennt durch eingeschriebenen Brief der Gegenpartei einen Schiedsrichter, die Schiedsrichter bestellen den Obmann. Benennt eine Partei ihren Schiedsrichter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen 4 Wochen, oder benennen die Schiedsrichter nicht binnen 4 Wochen seit Ernennung des letzten Schiedsrichters den Obmann, so nimmt die für das Land Schleswig-Holstein zuständige Energieaufsichtsbehörde die Ernennung vor. Alsdann muß zum Schiedsrichter ein sachverständiger Fachmann, zum Obmann ein Jurist bestimmt werden. Die Fristen gelten als gewährt durch rechtzeitige Absendung der eingeschriebenen Briefe.

Schönkirchen, den Kiel, den

Für die Gemeinde Schönkirchen

Für die Stadt Kiel

Stadtwerke Kiel

Theaterausschuß
Theateramt

Dringlichkeitsvorlage
K i e l , den 13. September 1952

Drucksache 452

Betrifft: Ausgleichszulage für das Theaterpersonal.

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin J e n s e n .

Antrag: Die Stadt Kiel tritt für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel den zwischen dem Nordwestdeutschen Landesverband des Deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen und dem Deutschen Musikerverband abgeschlossenen Tarifverträgen über die Gewährung einer Sonderzahlung vom 31.7.52 unter den nachstehend aufgeführten besonderen Voraussetzungen bzw. Abänderungen bei:

1. Die Sonderzulage wird nur den nach Normalvertrag angestellten künstlerischen und technischen Betriebsangehörigen einschl. Intendant sowie den nach der TOK angestellten Musikern einschl. der Musiker mit Sondergehältern und einschl. des Musikdirektors gewährt, die am 15.8.1952 im Dienstverhältnis standen und für den Monat August 1952 Vergütung oder tariflich zugestandenes Krankengeld oder Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz bezogen haben und die bereits in den Monaten April bis Juni 1952 bei den Bühnen der Landeshauptstadt Kiel ständig oder als ständige Aushilfen vertraglich verpflichtet waren.
2. Die einmalige Sonderzahlung wird nicht für das Kalenderjahr 1952 sondern für die Spielzeit 1952/53 (1.8.1952 - 31.7.1953) gewährt.
3. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt grundsätzlich die Hälfte der im Monat August 1952 normalerweise zustehenden Bruttovergütung. Aufwandsentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Die Leistungszulage sowie das Rohr- und Saitengeld der Orchestermittglieder wird für die Gewährung der Sonderzulage einbezogen. Angestellte, deren Dienstverhältnis am 15. Juni und am 15. August 1952 bestand, die aber erst nach dem 31. März 1952 eingetreten sind, erhalten nicht die Hälfte sondern ein Viertel der Bruttovergütung als Sonderzahlung.
4. Gastspielverträge im Sinne des § 20 Abs. 2 des Normalvertrages werden für die Gewährung der Sonderzulage ausgenommen.
5. Die Gewährung der Sonderzahlung stellt keinen Berufungsfall für irgendwelche künftigen tariflichen Vergütungsregelungen dar.
6. Die Auszahlung der Sonderzulage erfolgt, sobald die Bühnengenossenschaft und der Deutsche Musikerverband der abweichenden Regelung durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Landesverband des Deutschen Bühnenvereins zugestimmt haben.

Arbeitnehmerseite Bestrebungen eingeleitet sind, die darauf abzielen, anstelle des Bühnensvereins der "Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)" den Abschluß tariflicher Vereinbarungen zu übertragen, hat der Verwaltungsrat des Deutschen Bühnensvereins die Landesverbände angewiesen, unter Berücksichtigung eventueller Ausnahmeregelungen Tarifverträge über die Gewährung einer Ausgleichszulage mit der Bühnengenossenschaft und dem Musikerverband abzuschließen.

Diese Anweisung hat zu dem Abschluß der anliegend beigelegten Tarifverträge (Anlagen 1 u. 2) geführt. In beiden Tarifverträgen ist bestimmt, daß die Tarifvereinbarung für die Bühnen in Kiel und Lübeck erst wirksam werden sollen, wenn und s o w e i t diese Städte ihr Einverständnis erklären. Diese Sonderregelung wurde in den Tarifverträgen mit Rücksicht auf die besonders schwierige wirtschaftliche Lage dieser beiden Bühnen bei den Tarifverhandlungen erreicht. Beide Bühnen hatten untereinander vereinbart, daß sie sich über eine gleichmäßige Ausnahmeregelung einigen wollten.

Diese Einigung hat in einer gemeinsamen Sitzung am 3.9.52 in Lübeck stattgefunden, in der die unter Ziffer 1 - 6 des Antrages aufgeführten Abweichungen festgelegt worden sind. Abweichend von dem Hamburger Tarifvertrag wird danach die Sonderzahlung nicht an die mit Schluß dieser Spielzeit ausgeschiedenen Mitglieder gewährt, sondern es erhalten nur die Mitglieder, die bereits in der vorigen Spielzeit verpflichtet waren und die für diese Spielzeit wieder verpflichtet sind, die Zulage. Die in dieser Spielzeit neu verpflichteten Mitglieder erhalten die Zulage, wie dieses auch der Tarifvertrag für die übrigen Bühnen vorsieht, nicht. Die weitere grundsätzliche Abweichung besteht ferner darin, daß die Sonderzahlung nicht für das Kalenderjahr 1952 sondern für die Spielzeit 1952/53 gewährt werden soll.

J e n s e n
Stadtschulrätin

A b s c h r i f t

Zwischen der
Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg

einerseits

und dem
Nordwestdeutschen Landesverband
des Deutschen Bühnenvereins, Hamburg,

andererseits

wird folgender

T a r i f v e r t r a g

geschlossen.

§ 1

Die nach Normalvertrag angestellten künstlerischen und technischen Bühnenangehörigen im Rahmen des betrieblichen Geltungsbereichs des § 5 erhalten, soweit sie am 15.6.1952 im Dienstverhältnis gestanden und für den Monat Juni 1952 Vergütung oder tariflich zugestandenes Krankengeld oder Schwangerschaftsgeld bezogen haben, für das Kalenderjahr 1952 eine Sonderzahlung.

§ 2

Die Höhe dieser Sonderzahlung beträgt - von den nachstehend aufgeführten Einschränkungen abgesehen - grundsätzlich die Hälfte der im Monat Juni 1952 normalerweise zuständigen Vertragsgage (ohne Spielgeld).

§ 3

Bei am 15.6.1952 nach Normalvertrag angestellten künstlerischen und technischen Bühnenangehörigen,

- a) die nach dem 1.1.1952 eingetreten sind,
- b) oder deren Dienstverhältnisse im Jahre 1952 ablaufen und nach Ablauf nicht bei dem gleichen Rechtsträger erneuert worden sind oder erneuert werden,
- c) oder die nach Dienstleistung im Jahre 1952 am 15.6.1952 ohne Bezüge beurlaubt waren,
- d) oder die zwischen dem 31.12.1951 und dem 15.6.1952 Krankenbezüge erhalten haben und nach dem 15.6.1952 ihnen Dienst wieder aufgenommen haben oder aufnehmen werden,

wird die Sonderzahlung anteilig für diejenigen Monate des Jahres 1952 gewährt, für die sie Vergütung, Krankenbezüge oder Schwangerschaftsgeld erhalten haben oder erhalten werden. Für die unter c) Genannten bleibt dabei eine Beschäftigung nach dem 15.6.1952 außer Betracht.

§ 4

Gastspielverträge im Sinne des § 20 Abs.2 des Normalvertrages werden von diesem Tarifvertrag nicht erfaßt.

§ 5

Die Sonderzahlung dieses Tarifvertrages ist nur an diejenigen künstlerischen und technischen Bühnenangehörigen zu zahlen, die an folgenden Bühnen angestellt sind:

- a) Hamburgische Staatsoper A.G.
- b) Neue Schauspielhaus GmbH. Hamburg
- c) Thalia-Kammerspiele GmbH. Hamburg
- d) Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH.
- e) Stadttheater Bremerhaven
- f) Staatstheater Braunschweig
- g) Staatstheater Oldenburg
- h) Landestheater Hannover
- i) Bühnen der Landeshauptstadt Kiel
- j) Bühnen der Hansestadt Lübeck,

für die 5 letztgenannten Bühnen jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Für Hannover, Oldenburg und Braunschweig wird die Sonderzahlung nicht früher fällig und ist nicht höher, als die Ausgleichszulagen, die an die Beamten der Stadt Hannover oder des Landes Niedersachsen bezahlt werden.

Im übrigen erhalten die beim Landestheater Hannover angestellten Bühnenangehörigen, soweit sie eine höhere Gage als DM 800,-- monatlich erhalten, nur die Hälfte der Sonderzahlung, mindestens jedoch 400,-- DM.

2. Die Tarifvereinbarung wird für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel und die Bühnen der Hansestadt Lübeck nur wirksam, wenn und soweit diese beiden Städte sich ausdrücklich gegenüber den beiden Parteien dieses Tarifvertrages einverstanden erklären.

§ 6

Es besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Übereinstimmung darüber, daß die Gewährung dieser einmaligen Sonderzahlung keinen Berufungsfall für irgendwelche künftigen tariflichen Gegenregelungen darstellen darf.

§ 7

Es besteht ferner Übereinstimmung darüber, daß auf die in den vorstehenden Bestimmungen genannte Sonderzahlung nur diejenigen Bühnenangehörigen einen Rechtsanspruch haben, die Mitglieder der GDB sind.

Hamburg, den 31.7.1952

gez. John Gläser

gez. Heinrich Wüllner

gez. Dr. Schöndienst

A b s c h r i f t

Zwischen
dem Nordwestdeutschen Landesverband des Deutschen Bühnenvereins
einerseits
und
dem Deutschen Musikerverband
andererseits
wird folgender

T a r i f v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Die nach der TO.K. angestellten Musiker einschließlich der Musiker mit Fest- und Sondergehältern gem. § 28 TO.K. sowie Leiter dieser Orchester, ferner Mitglieder in Orchestern, die unter den Tarifvertrag vom 1.7.1949 fallen sowie deren Leiter, erhalten, soweit sie am 15.6.1952 im Dienstverhältnis gestanden und für den Monat Juni 1952 Vergütung oder tariflich zugestandenes Krankengeld oder Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz bezogen haben, für das Kalenderjahr 1952 eine Sonderzahlung.

§ 2

Dieser Tarifvertrag gilt für folgende Betriebe:

- a) das Philharmonische Staatsorchester Hamburg
- b) die Neue Schauspielhaus GmbH. Hamburg
- c) die Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH.
- d) das Stadttheater Bremerhaven
- e) das Staatstheater Braunschweig
- f) das Staatstheater Oldenburg
- g) die Landestheater Hannover
- h) die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel
- i) die Bühnen der Hansestadt Lübeck,

für die 5 letztgenannten Bühnen jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Für die Staatstheater Braunschweig und Oldenburg und die Landestheater Hannover wird die Sonderzahlung nicht früher fällig und ist nicht höher, als die Ausgleichszulagen, die an die Beamten des Landes Niedersachsen oder der Stadt Hannover bezahlt werden.
2. Für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel und der Hansestadt Lübeck wird diese Tarifvereinbarung erst wirksam, wenn und soweit diese Städte sich gegenüber den beiden Tarifparteien einverstanden erklären.

§ 3

Die Höhe der Sonderzahlung beträgt, von den in § 4 aufgeführten Einschränkungen abgesehen, grundsätzlich die Hälfte der im Monat Juni 1952 normalerweise zuständigen Bruttovergütung. Die Bruttovergütung umfaßt auch etwaige Leistungszulage gem. § 14 TO.K.

§ 4

Angestellten, deren Dienstverhältnis am 15.6.1952 bestand und

- a) die nach dem 1.1.1952 eingetreten sind,
- b) oder deren Dienstverhältnisse innerhalb des Jahres 1952 von vornherein befristet waren und nach Fristablauf nicht bei dem gleichen Rechtsträger erneuert worden sind oder werden,
- c) oder die nach Dienstleistungen im Jahre 1952 am 15.6.1952 ohne Bezüge beurlaubt waren,
- d) oder die zwischen dem 31.12.1951 und dem 15.6.1952 Krankenbezüge erhalten hatten und nach dem 15.6.1952 ihren Dienst wieder aufgenommen haben oder aufnehmen werden,

wird die Sonderzahlung anteilig für diejenigen Monate des Jahres 1952 gewährt, für die sie Vergütung, Krankenbezüge oder Wochenlohn erhalten haben oder erhalten werden; für die unter c) Genannten bleibt dabei eine Beschäftigung nach dem 15.6.1952 außer Betracht.

§ 5

Diese Tarifvereinbarung stellt keinen Berufungsfall für irgendwelche künftigen tariflichen Vergütungsregelungen dar.

Düsseldorf, 30.7.1952

Gewerkschaft: Kunst
Deutscher Musikerverband
Verbandssekretariat

gez. Voss

Hamburg den 31.7.1952

DBV - Nordwestdeutscher
Landesverband

gez. Dr. Schöndienst

Zu Punkt 21 der Tagesordnung

Fremdenverkehrsausschuß
Presse-, Fremdenverkehrs- und
Ausstellungsamt -

Kiel, den 1. September 1952

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 450

Betrifft: Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Fremdenverkehr Kieler Förde e.V.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk

Antrag: Als Mitglieder in die zu bildende Arbeitsgemeinschaft Fremdenverkehr Kieler Förde e.V. werden entsandt:

- a) als stimmberechtigtes Mitglied:
Oberbürgermeister G a y k
- b) als nichtstimmberechtigtes Mitglied:
Magistratsoberrat Dr. Z a n k l .

Begründung

Der Fremdenverkehrsausschuß hatte in seiner Sitzung vom 11.2.1952 die Verwaltung beauftragt, die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Fremdenverkehr Kieler Förde e.V. zu betreiben. Am 31.3.1952 hat eine Zusammenkunft zur Bildung dieser Arbeitsgemeinschaft stattgefunden. Die Vertreter aller Fördebadeorte sprachen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Gemeinden ihre Bereitschaft zum Beitritt aus. Inzwischen sind von den Gemeinden Mönkeberg, Laboe, Stein und Schilksee die von den Gemeindevertretungen bestimmten Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft benannt worden.

Gem. § 6 Abs. 1 der vorläufigen Satzung der Arbeitsgemeinschaft, die wie folgt lautet:

"Jede Mitgliedsgemeinde hat in der Hauptversammlung eine Stimme und entsendet einen stimmberechtigten Vertreter. Dieser muß der Vertretung oder Verwaltung der Mitgliedsgemeinde angehören. Mitgliedsgemeinden können weitere Angehörige ihrer Vertretung oder Verwaltung ohne Stimmrecht entsenden. Die mit oder ohne Stimmrecht entsandten Vertreter müssen ihre Vollmacht auf Verlangen der Hauptversammlung oder des Vorstandes nachweisen."

hat Kiel einen stimmberechtigten Vertreter zu benennen. Weiter können Vertreter ohne Stimmrecht entsandt werden. Um eine Gleichschaltung der Fremdenverkehrsarbeit zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, der Ratsversammlung vorzuschlagen, als stimmberechtigtes Mitglied den Fremdenverkehrsdezernenten, ohne Stimmrecht den Leiter des Fremdenverkehrsamtes zu wählen.

Der Fremdenverkehrsausschuß hat in seiner Sitzung am 1.9.1952 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

G a y k
Oberbürgermeister

Zu Punkt 72 der Tagesordnung

Ausschuß für Vertriebene
Gemeinschaftslagerverwaltung

Kiel, den 12. September 1952

Drucksache 461 (Dringlichkeitsvorlage)

Betr.: Anmietung von Vertriebenenlagern.

Berichterstatter: Stadtrat Thaddey.

Antrag: Der Anmietung der Vertriebenenlager Projensdorfer Str. 105 und Elendsredder wird zugestimmt. Die Leistung überplanmäßiger Ausgaben und Entgegennahme überplanmäßiger Einnahmen nach anliegendem Haushaltsvoranschlag mit einem Mehr an Ausgaben von insgesamt 16.980,-- DM und einem Mehr an Einnahmen von insgesamt 15.146,-- DM bei dem Unterabschnitt 441 - Vertriebenenlager - wird bewilligt.

Der Haushaltsfehlbedarf von 1.834,-- DM wird im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 1952 gedeckt.

Ausgelegt: Mietvertragsentwürfe.

Begründung:

§ 40 (1) EGG. verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Verwaltung, Unterhaltung, Instandsetzung und zum Ausbau der Lager. Diese Verpflichtung erstreckt sich gem. Abs. 2 auf alle Lager, die nicht zur Dauerunterbringung von Personen bestimmt sind, nahezu völlig mit Kriegsfolgenhilfeempfängern, jedoch mit mindestens 20 Personen belegt und nach den Richtlinien des Bundes als Wohnlager anzuerkennen sind.

Die im Stadtkreis Kiel gelegenen Vertriebenenlager befinden sich alle, mit Ausnahme der Lager Privater, in der Verwaltung der Gemeinschaftslagerverwaltung.

Die Übernahme der Verwaltung, der Lager, die sich noch in Verwaltung der Privateigentümer befinden, ist also gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

Um auch für diese Lager Kriegsfolgenhilfemittel in Anspruch nehmen zu können, sind Mietverträge mit den Eigentümern abzuschließen.

Die Genehmigung der Mietvertragsentwürfe und die Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen für diese Lager ist beim Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene beantragt. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Sozialministerium ergeht demnächst die Zustimmung zu den Mietverträgen und die Anerkennung der Lager als Vertriebenenlager.

Durch die Übernahme der Verwaltung soll auch für diese Lager die ordnungsgemäße Unterhaltung und der angemessene Ausbau der Baracken zum Wohle der dort untergebrachten Heimatvertriebenen und sonstigen Kriegsfolgenhilfeempfänger sichergestellt werden. Maßgebend für die Unterhaltung und den Ausbau der Baracken ist die bauliche Beschaffenheit.

Die Veranschlagung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben ist auf Grund der tatsächlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben bzw. analog den Einnahmen und Ausgaben großer Lager erfolgt.

Der Ausschuß für Vertriebene hat in seiner Sitzung am 11.9.1952 dem Antrag zugestimmt.

Die Mietvertragsentwürfe liegen bis zur Sitzung im Hauptamt, Rathaus, Zimmer 208 aus.

Thaddey
Stadtrat

1. Nachtrag zum Haushaltsplan 1952

Unterabschnitt 441 - Vertriebenenlager -

Haushaltsstelle r. Bezeichnung	Neuer Ansatz	Bisheriger Ansatz	Einnahmen bzw. Ausgaben		Erläuterungen
	DM	DM	mehr DM	weniger DM	
E i n n a h m e n					
<u>Zuweisungen</u>					
711 Von Bund und Land	532.008	571.622	10.386	-	Nachtrag für die am 1.10.52 zu übernehmenden Vertriebenenlager Projensdorfer Str. und Elendsredder. Die Zahl der In-sassen betrug am 30.9.51 145 bzw. 44 Personen. Die Lager sind gem. EGG. zu übernehmen. Zu 0711: 85 v.H. der Ausgaben abzügl. der Einnahmen.
16 <u>Gebühren, Entgelte</u>					
Entgelte für Un- terkunft	342.272 16.500	337.512 16.500	4.760 -	- -	
Gesamt- und Reineinnahmen			<u>15.146</u>	-	
<u>A u s g a b e n</u>					
<u>Sächliche Ausgaben</u>					
611 Unterhaltung der Baracken	201.600	200.000	1.600	-	
612 Unterhaltung der maschinellen Heizungs- und Lichtanlagen	25.710	25.410	300	-	
631 Bürobedarf	4.585	4.500	85	-	
641 Fahrkosten	2.330	2.300	30	-	
643 Transportkosten	3.030	2.930	100	-	
651 Miete, Pacht, Anerkennungsgebühren	64.244	62.744	1.500	-	
652 Grundstücksabgaben	126.172	125.142	1.030	-	
656 Heizstoffe	10.960	10.860	100	-	
657 Beleuchtung, Reinigung, Wasser	100.685	99.905	780	-	
716 Entwesungskosten	3.750	3.500	250	-	
811 Herrichtung und Ausbau der Vertriebenenlager	311.000	300.000	11.000	-	
812 Beschaffung von Feuerlöschgeräten	2.150	2.000	150	-	
932 An die Haftpflichtselbstversicherungsrücklage	2.505	2.450	<u>55</u>	-	
Gesamt- und Reineinnahmen			16.980	-	
Zuschuß			<u>15.146</u>	-	
			<u>1.834</u>	-	

Sachlich richtig:

K i e l, den 27. August 1952
gez. Malsburg
Stadtangestellter

Rechnerisch richtig:

K i e l, den 27. August 1952
gez. Arndt
Stadtangestellter

441-56 Vertriebenenlager Projensdorfer Straße 105

Haushaltsstelle Nr.	Bezeichnung	Neuer	Bisheriger	Einnahmen		Erläuterung
		Ansatz	Ansatz	bzw. Ausgaben	weniger	
		DM	DM	mehr DM	DM	
E i n n a h m e n						Unterbringung von Heimat- vertriebene und sonstige Kriegsfolger hilfeempfan- gern. Die der Insasse betrug am 30.9.51 14 Personen. Das Lager wird maß EGG. am 1.9.52 neu übernommen. Zu 0711: 85 v.H. der Aus- gaben abzü- der Einnah-
0711	Zuweisungen Von Bund und Land	7.501	-	7.501	-	
16	Gebühren, Entgelte Entgelte für Un- terkunft	3.945	-	3.945	-	
	Gesamt- und Reinein- nahmen			11.446	-	
A u s g a b e n						
611	Sächliche Ausgaben Unterhaltung der Baracken	1.200	-	1.200	-	
612	Unterhaltung der ma- schinellen Heizungs- und Lichtanlagen	200	-	200	-	
631	Bürobedarf	60	-	60	-	
641	Fahrkosten	30	-	30	-	
643	Transportkosten	100	-	100	-	
651	Miete, Pacht, Aner- kennungsgebühren	1.200	-	1.200	-	
652	Grundstücksabgaben	850	-	850	-	
656	Heizstoffe	100	-	100	-	
657	Beleuchtung, Reini- gung, Wasser	700	-	700	-	
716	Entwesungskosten	200	-	200	-	
811	Herrichtung und Aus- bau der Vertriebenen- lager	8.000	-	8.000	-	
812	Beschaffung von Feuerlöschgeräten	100	-	100	-	
932	Au die Haftpflicht- selbstversicherungs- rücklage	30	-	30	-	
	Gesamt- und Reinaus- gaben			12.770	-	
	Reineinnahmen			11.446	-	
	Zuschuß			1.324	-	

Sachlich richtig:
K i e l, den 27. August 1952
gez. Malsburg
Stadtangestellter

Rechnerisch richtig:
K i e l, den 27. August 1952
gez. Arndt
Stadtangestellter

441-57 Vertriebenenlager Elendsredder -

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Neuer	Bisheriger	Einnahmen		Erläuterungen
		Ansatz	Ansatz	bzw. Ausgaben	mehr weniger	
		DM	DM	DM	DM	
	E i n n a h m e n					
711	Zuweisungen Von Bund und Land	2.885	-	2.885	-	Unterbringung von Heimatvertriebenen und sonstigen Kriegsfolgenhilfeempfängern. Die Zahl der Insassen betrug am 30.9.51 44 Personen. Das Lager wird gemäß EGG. am 1.9.52 neu übernommen. Zu 0711: 85 v.H. der Ausgaben abzügl. der Einnahmen.
16	Gebühren, Entgelte Entgelte für Unterkunft	815	-	815	-	
	Gesamt- und Reineinnahmen			3.700	-	
	A u s g a b e n					
611	Sächliche Ausgaben					
612	Unterhaltung der Baracken	400	-	400	-	
631	Unterhaltung der maschinellen Heizungs- und Lichtanlagen	100	-	100	-	
651	Bürobedarf	25	-	25	-	
652	Miete, Pacht, Anerkennungsgebühren	300	-	300	-	
657	Grundstücksabgaben	180	-	180	-	
716	Beleuchtung, Reinigung, Wasser	80	-	80	-	
71	Entwesungskosten	50	-	50	-	
812	Herrichtung und Ausbau der Vertriebenenlager	3.000	-	3.000	-	
832	Beschaffung von Feuerlöschgeräten	50	-	50	-	
	An die Haftpflichtselbstversicherungsrücklage	25	-	25	-	
	Gesamt- und Reineinnahmen			4.210	-	
	Zuschuß			3.700	-	
				510	-	

Sachlich richtig
K i e l, den 27. August 1952
gez. Malsburg
Stadtangestellter

Rechnerisch richtig:
K i e l, den 27. August 1952
gez. Arndt
Stadtangestellter

Begründung

zum 1. Nachtragshaushaltsvoranschlag 1952

Durch die Anmietung der Vertriebenonlager Projensdorfer Straße 105 und Elendsredder zum 1. Oktober 1952 entstehen für das Rechnungsjahr 1952 beim Unterabschnitt 441 nachfolgend aufgeführte überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

E i n n a h m e n

=====

Haushaltsstelle 0711 - Zuweisungen von Bund und Land -.

Gemäß 1. Überleitungsgesetz werden von Bund und Land die Nettoausgaben mit 85% erstattet.

Ausgaben Projensdorfer Str. 105	12.770,-- DM		
Elendsredder	4.210,-- DM		16.980,-- DM
Einnahmen Projensdorfer Str. 105	3.945,-- DM		
Elendsredder	815,-- DM	./.	4.760,-- DM
	Nettoausgaben		12.220,-- DM

85 % von 8.825,-- DM = 7.501,-- DM

85 % von 3.395,-- DM = 2.885,-- DM
zus.: 10.386,-- DM.

Haushaltsstelle 16 - Unterkunftsentgelte -.

Das von den Bewohnern der Lager zu erhebende Unterkunftsentgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt für den überlassenen Wohnraum, dem Entgelt für Beleuchtung und Wasser und dem Entgelt für überlassene Abstellräume. Maßgebend für die Berechnung des Entgelts ist der vom Preisbehörden für Mieten und Pachten festgesetzte objektive Mietwert je qm und Monat.

Veranschlagt wird folgendes Aufkommen:

Nr. Lager	qm	Richt-	Aufkommen:	Beleuch-	Wasser	Gesamt
Bezeichnung	Wohnfläche	preis	Wohnraum	tung	DM	DM
		DM	DM	DM		
Projensdorfer Str.	1.115	0,50	3.345	510	90	3.945
Elendsredder	279	0,47	785	-	30	815
						4.760

A u s g a b e n

Haushaltsstelle 42/43 - Persönliche Ausgaben -

Persönliche Ausgaben für die neu zu übernehmenden Lager sind nicht zu veranschlagen, da die anfallende Verwaltungsarbeit von den Kräften wahrgenommen werden kann, die der Gemeinschaftslagerverwaltung nach dem Stellenplan 1952 zur Verfügung stehen sollen. Bei Besetzung der z.Z. noch unbesetzten Planstelle, die vormals von dem Stadtangestellten P f a f f e besetzt war, kann die Arbeit ohne zusätzliches Personal bewältigt werden.

Haushaltsstelle 611 - Unterhaltung der Baracken -

Für die laufende Unterhaltung sind vom Hochbauamt nach Erfahrungsätzen für das halbe Jahr des Rechnungsjahres 1952 für Projensdorfer Straße 105

	1.200,-- DM
und für Elendsredder	<u>400,-- DM</u>
zus.:	1.600,-- DM

veranschlagt

Haushaltsstelle 612 - Unterhaltung der maschinellen Heizungs- und Lichtanlagen -

Für die Unterhaltung und Ausbesserung der Lichtanlagen werden zunächst nach Erfahrungsgrundsätzen

für Projensdorfer Str.105	200,-- DM
und für Elendsredder	<u>100,-- DM</u>
zus.:	300,-- DM

veranschlagt.

Für die nachfolgend aufgeführten lid. wiederkehrenden Ausgaben werden in Anlehnung an andere gleich große Lager folgende Ausgaben veranschlagt.

Haushaltsstelle 631 - Bürobedarf -

Projensdorfer Str. 105	60,-- DM
Elendsredder	<u>25,-- DM</u>
zus.:	85,-- DM

Haushaltsstelle 641 - Fahrkosten -

Projensdorfer Str. 105	30,-- DM
Elendsredder	./.

Haushaltsstelle 651 - Miete, Pacht, Anerkennungsgebühren -

Miete lt. Mietvertrag für Lg. Projensdorfer Str. mtl. 200,-- DM, für 6 Monate demnach	1.200,-- DM
Elendsredder mtl. 50,-- DM, für 6 Monate demnach	<u>300,-- DM</u>
zus.:	1.500,-- DM

Haushaltsstelle 652 - Grundstücksabgaben -

Die Ausgaben, die die bisherigen Bewirtschafter für die Barackenlager aufgewandt haben, können nicht als Maßstab für die zu veranschlagenden Ausgaben dienen. Die Ausgaben werden für Projensdorfer Str. 105 analog Vieburg und für Elendsredder analog Friedrichsruher Weg veranschlagt. Einzusetzen sind demnach

für Projensdorfer Str. 105	850,--	DM
und für Elendsredder	<u>180,--</u>	<u>DM</u>
zus.	1.030,--	DM

Haushaltsstelle 656 - Heizstoffe -

Für die Beheizung eines Lagerbüros im Lager Projensdorfer Str. 105, in dem Unterkunftsentgelte entgegenezunehmen sind und sonstige Verwaltungsarbeiten verrichtet werden müssen, werden 100,-- DM veranschlagt.

Haushaltsstelle 657 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser -.

Auch für diese Ausgaben können nur Erfahrungssätze von anderen Lagern herangezogen werden. Veranschlagt werden

für Projensdorfer Str. 105	700,--	DM
und für Elendsredder	<u>80,--</u>	<u>DM</u>
zus.:	780,--	DM

Haushaltsstelle 716 - Entwesungskosten -

Nach den Erfahrungsgrundsätzen wären zu veranschlagen

für Projensdorfer Str. 105	100,--	DM
und für Elendsredder	<u>50,--</u>	<u>DM</u>
zus.:	150,--	DM

Haushaltsstelle 811 - Herrichtung und Ausbau der Vertriebenenlager

Das Hochbauamt hat für einmalige Instandsetzungsarbeiten, die im Laufe der nächsten Jahre durchgeführt werden müssen, insgesamt

für Projensdorfer Str. 105	66.000,--	DM
und für Elendsredder	16.000,--	DM veranschlagt.

Folgende Instandsetzungsarbeiten sind vorzunehmen:

Die Baracken müssen untermauert und die Fußbodenlager mit Pfeilern unterstützt werden. Sämtliche Blechschnornsteine sind durch massive Schnornsteine zu ersetzen. Alle Fenster und Türen müssen instandgesetzt werden. Die Dächer sind nicht dicht und müssen mit einer Lage 500er Pappe überklebt werden. Außerdem ist ein Außenanstrich der Baracken dringend erforderlich.

Für das Lager Projensdorfer Straße ist ebenfalls die Errichtung von 2 Abortgebäuden mit je 14 Sitzen mit einem Kostenaufwand von etwa 14.000,-- DM erforderlich. Für die Baracken Elendsredder ist der Neubau eines Abortgebäudes mit 6 Sitzen erforderlich.

Alle vorstehend genannten Arbeiten können in diesem Rechnungsjahr nicht mehr ausgeführt werden. Es sind zunächst die vordringlichsten Arbeiten auszuführen. Nach Absprache mit dem Hochbauamt sind zunächst für das Lager Projensdorfer Straße

	8000,-- DM
und für Elendsredder	3000,-- DM anzusetzen.

Haushaltsstelle 812 - Beschaffung von Feuerlöschgeräten -.

Für das Barackenlager Projensdorfer Str. ist zunächst die Beschaffung von 2 Feuerlöschern und für die Baracken Elendsredder die Beschaffung von 1 Feuerlöscher vorgesehen. Die Beschaffungskosten belaufen sich je Löscher etwa auf 50,-- DM.

Demnach sind zu veranschlagen	
für Projensdorfer Str.	100,-- DM
und für Elendsredder	50,-- DM.

Haushaltsstelle 932 - An die Haftpflichtselbstversicherungsrücklage -

An Abführungsbeträgen werden eingesetzt	
für Projensdorfer Str.	30,-- DM
und für Elendsredder	25,-- DM.

Dringlichkeitsvorlage

Wirtschaftsausschuss
Hafen- und Verkehrsbetriebe

K i e l , den 10. September 1952.

Drucksache 457

Betrifft: Änderung der Stellenübersicht 1952
der Hafen- und Verkehrsbetriebe.

Berichterstatter: Stadtrat V o s s .

Antrag: Der nachstehenden Änderung der Stellenübersicht der
Hafen- und Verkehrsbetriebe 1952 wird zugestimmt:

a) Silo Kiel-Nordhafen.

Neuschaffung von 5 Lohnempfängerstellen (Stamm-
arbeiter) der Lohngruppe VII und von 1 Lohn-
empfängerstelle (Vorarbeiter) der Lohngruppe I.
Die Zahl der Lohnempfängerstellen für den Silo-
betrieb erhöht sich dadurch von 18 auf 24, die
Gesamtzahl der Lohnempfänger der Hafen- und Ver-
kehrsbetriebe von 72 auf 78.

b) Allgemeine Verwaltung.

Umwandlung einer Stadtangestelltenstelle der
Gruppe VII TO.A. in eine Stelle der Gruppe VI b
TO.A. Die Zahl der Angestelltenstellen der Gruppe
VI b erhöht sich von 2 auf 3, die der Gruppe VII
verringert sich von 3 auf 2. Die Gesamtzahl der
Stadtangestelltenstellen der Hafen- und Verkehrs-
betriebe verändert sich nicht.

Begründung:

Neue Lohnempfängerstellen beim Silobetrieb.

Der Aufschwung des Silobetriebes ist aus folgenden Zahlen
ersichtlich:

Rechnungsjahr	Getreideumschlag in to	Einnahmen in M
1947	16.109	83.183
1948	28.813	135.681
1949	66.084	383.715
1950	63.804	387.890
1951	105.484	588.178
4 Monate 1952	48.796	266.169

Die Zahl der ständigen Lohnempfängerstellen hat sich bisher
wie folgt entwickelt:

1947	=	12
1948	=	12
1949	=	12
1950	=	13
1951	=	18
1952	=	18

Der Geschäftsführer des Silobetriebes hat beantragt, die Stammarbeiterstellen um weitere 6 zu erhöhen. Die Stelleninhaber sind z.T. schon 1 1/2 bis 2 Jahre ununterbrochen tätig, werden aber noch als unständige Kräfte geführt. Bei Ablehnung des Antrages muss mit arbeitsrechtlichen Schwierigkeiten gerechnet werden.

Umwandlung einer Angestelltenstelle von Gruppe VII nach Gruppe VI b TO.A.

Inhaber ist der Personalsachbearbeiter der Hafen- und Verkehrsbetriebe. Nach den Richtlinien der Selbstverwaltung der Stadt Kiel ist die Bearbeitung aller Personalangelegenheiten der Angestellten und Lohnempfänger seit 1951 Sache des Eigenbetriebes.

Dem Stelleninhaber obliegt seither die selbständige Personalsachbearbeitung für rd. 130 ständige Kräfte, insbesondere Errechnung der Löhne und Dienstvergütungen sowie Ein- und Höhergruppierungen, Vorbereitung der Lohn- und Vergütungsanweisungen, Bearbeitung aller Versicherungsangelegenheiten, Bearbeitung aller Versorgungsangelegenheiten einschliesslich der Personen nach Art. 131 GG., Bearbeitung aller Beihilfen und Unterstützungsanträge, Bearbeitung der Stellenplanangelegenheiten, Überwachung der Dienstzeitzulagen und Kinderzuschläge, Kontrolle der Überstunden.

Die Tätigkeitsmerkmale der TO.A. für Gruppe VI b erfordern selbständige Leistungen neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen. Sie sind voll erfüllt. Nachdem der Stelleninhaber seit einigen Monaten auch die Lohnangelegenheiten der nicht ständigen Kräfte der Ostseehalle übernommen hat, wird beantragt, die Höhergruppierung der Stelle schon für das Rechnungsjahr 1952 anzuerkennen.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.9.1952 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

V o s s ,
Stadtrat.

Wirtschaftsausschuß

K i e l, den 10. September 1952.

Schlachthofverwaltung -

Dringlichkeitsvorlage
Drucksache 458

Betrifft: Änderung der Verwendung von einmaligen Mitteln für Bau-
maßnahmen auf dem Schlachthofgelände.

Berichterstatter: Städt. V o s s.

Antrag: 1.) Bei nachstehenden neu einzurichtenden Haushaltsstellen
werden bereitgestellt:

- a) 7261/954 - Einfriedigung des Schlacht-
und Viehhofes 38.000,-- DM
- b) 7261/955 - Herrichtung des beschädig-
ten Aufstauraumes des Kühl-
hauses 8.000,-- DM

2.) Zur Deckung dieser überplanmäßigen Ausgaben werden
nachstehende Haushaltsansätze gestrichen:

- a) 7261/972 - Modernisierung der Dampf/
Warmwassererzeugungsanlage
15.000,-- DM
- b) 7262/951 - Wiederherstellung der Vieh-
boxen in einem Teil der bis-
her vermieteten Schweine-
markthalle 25.000,-- DM
- c) 7263/971 - Herstellung des Hochbahn-
gleisanschlusses an das
Leerkatzengleis der Rinder-
schlachthalle 6.000,-- DM

B e g r ü n d u n g :

Durch Kürzung der Mittel für Kriegsschädenbeseitigung sind die im
außerordentlichen Haushalt für die Maßnahmen unter 1.) bereitge-
stellten Mittel in Fortfall gekommen. Es handelt sich jedoch um
Maßnahmen, die im Interesse der Abwicklung und der Sicherheit des
Schlachtbetriebes nicht zurückgestellt werden können. Die Dring-
lichkeit dieser Maßnahmen begründet sich wie folgt:

Zu 1a): Der Schlacht- und Viehhof kann z.Zt. unkontrolliert von
mehreren Seiten betreten werden. Es ist vielfach festge-
stellt, daß Konfiskate widerrechtlich aus dem Schlachthof
entfernt worden sind. Das Haftpflichtrisiko ist für die
Stadt unter den derzeitigen Verhältnissen kaum tragbar.
Im übrigen bestimmt die viehseuchenpolizeiliche Anordnung
vom 7. Dezember 1911, daß größere Viehmärkte mit einer
festen Einfriedigung versehen sein müssen. Außerdem sind
auf Grund der gleichen Anordnung bei größeren Schlacht-
viehhöfen bezüglich der Abtrennung besonderer Seuchenhöfe

und der Abtrennung zwischen Viehhof und Schlachthof gesetzliche Vorschriften ergangen. Besonders bedeutungsvoll ist die Einfriedigung der Gesamtanlage für die Erfassung der Auf- und Abtriebe und für Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs.

Zu 1b): Es hat sich mehrfach erwiesen, daß die Kühlkapazität der vorhandenen restlichen Kühleinrichtungen unzureichend ist. Die zu einzelnen Zeiten möglich gewesene stärkere Auslastung des Seegrenz- und Inlandschlachthofes ist durch die geringe Kühlkapazität eingeschränkt worden. Durch die Wiederherstellung des früheren Auftaures wird es möglich, eine zusätzliche Kühlmöglichkeit für etwa 60 Schweine zu schaffen.

Bei den vorgeschlagenen zurückzustellenden Maßnahmen handelt es sich um Bauvorhaben, die ausschließlich im Interesse der Vordringlichkeit der unter 1.) genannten Maßnahmen zurückgestellt werden müssen, um eine Finanzierung der zu 1.) genannten Arbeiten im laufenden Rechnungsjahr zu ermöglichen.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 10. September 19... der Vorlage einstimmig zugestimmt.

V o s s
Stadtrat

Zu Punkt 25 der Tagesordnung
Dringlichkeitsvorlage

Wirtschaftsausschuss
Hafen- und Verkehrsbetriebe

Kiel, den 10. September 1952

Drucksache 459

Betrifft: Beschaffung eines Vierseilgreifers für die
Hafen- und Verkehrsbetriebe.

Berichterstatter: Stadtrat V o s s .

Antrag: Folgende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
gem. § 106, Abs. 1 - 3 G.O. in Verbindung mit
§ 70, Abs. 2 G.O., wird genehmigt:

Der Leistung einer überplanmässigen Ausgabe von
1.000,-- M bei der Finanzplanstelle 8264/140
- Beschaffung eines Vierseilgreifers - für 1952
wird zugestimmt. Die Mehrausgabe ist bei der
Finanzplanstelle 8264/143 für 1952 einzusparen.

Begründung:

Für die Beschaffung eines Vierseilgreifers wurden bei der
Haushaltsstelle Fpl. 8264/140 im Haushaltsplan 1952/53
5.000,-- M eingesetzt. Durch die inzwischen eingetretenen
Stahlpreis- und Lohnerhöhungen sind die Preise jedoch derart
gestiegen, dass bei einer beschränkten Ausschreibung das
preisgünstigste Angebot mit 5.980,-- M abgegeben wurde.

Nach einer Mitteilung des Hochbauamtes konnte der Vierseil-
greifer zum Preise von 5.980,-- M nur innerhalb einer be-
fristeten Zeit beschafft werden, da die freigegebenen Eisen-
preise keine längere Bindung zulieszen. Das Lieferwerk
wollte in diesem Falle aus vorhandenen Beständen zum alten
Preis verkaufen. Bei späterer Auftragserteilung würde sich
der Preis infolge der veränderten Eisenpreise wahrschein-
lich erhöhen. Die Lieferzeit würde sich ausserdem erheb-
lich hinauszögern, da die Fertigung der Vierseilgreifer aus-
gelaufen ist und die neue Serie erst ab Oktober dieses
Jahres wieder aufgelegt wird.

Wegen der Eilbedürftigkeit hat der Oberbürgermeister ge-
mäss § 70, 2. G.O. die Leistung der überplanmässigen Aus-
gabe als dringende Massnahme angeordnet. Die Genehmigung
der Ratsversammlung wird nachträglich erbeten.

Die beantragte Mehrausgabe in Höhe von 1.000,-- M wird ge-
deckt durch Einsparung bei der Finanzplanstelle 8264/143
- Ankauf von 3 Stück 5 to Kränen -.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.9.1952
der Vorlage einstimmig zugestimmt.

V o s s
Stadtrat

Wirtschaftsausschuß
Hafen- und Verkehrsbetriebe

Kiel, den 10. September 1952

Dringlichkeitsvorlage
Drucksache 460

Betrifft: Beschaffung einer Körner-Saug-Druckanlage
für den Silo Nordhafen.

Berichterstatter: Stadtrat V o s s .

Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von
10.000 M bei der Finanzplanstelle 8265/129
- Beschaffung einer Körner-Saug-Druckanlage -
für 1952 wird zugestimmt. Die Mittel sind der
Erneuerungsrücklage zu entnehmen.

Begründung:

Der Silo Kiel-Nordhafen hat in 21 Nebenlagern 19.000 to Getreide ausgelagert. Die Nebenlager sind in ehemaligen Wehrmachtshallen untergebracht. Das Getreide lagert bis zu 2 m hoch. Bei der vorherrschenden unbeständigen Witterung mit Regentagen und warmen Tagen hat das Getreide eine Temperatur erreicht, die ein Umstechen des Getreides erfordert. Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Aussenstelle Hamburg, hat das Umstechen einer Partie von 1.500 to Gerste bereits angeordnet. Zur Bearbeitung dieser Partie hat die Firma P. W. Brumm & Sohn dem Silo eine Körner-Saug-Druckanlage zur Verfügung gestellt. Die Firma hat sich ausbedungen, die Anlage bei Eigenbedarf sofort zurückzuziehen. Ein Umstechen des Getreides mit der Hand ist nicht möglich.

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die die Kosten für die Bearbeitung des Getreides übernimmt, hat den Silo gebeten, dafür zu sorgen, dass umgehend eine fahrbare Körner-Saug-Druckanlage beschafft wird. Der Silo erhält für das Umstechen des Getreides 2,-- M pro to

Es liegen folgende Angebote vor:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1.) Firma Hartmann, Offenbach,
Leistung der Maschine 25 to, | Gesamtpreis 48.540,-- M, |
| 2.) Firma MIAG, Mühlenbau- und
Industrie G.m.b.H., Braunschweig,
Leistung der Maschine 15-18 to, | " 31.000,-- M, |
| 3.) Engelbrecht & Lemmerbrock, Melle,
Leistung der Maschine 15 to, | " 9.853,-- M, |
| 4.) Firma Aug. Eckmann G.m.b.H., Kiel,
Leistung der Maschine 15 to,
Gesamtpreis 9.852,-- M
./. 7,5 % Behördenrabatt = | " 9.113,0 M, |

Das Angebot der Firma Aug. Eckmann ist das günstigste.

Für Antransport ab Fabrik und Montage wird die Differenz bis 10.000,-- M benötigt.

Die Beschaffung der Maschine ist dringend, da das Getreide der diesjährigen Ernte einen hohen Feuchtigkeitsgrad hat. Die zur Beschaffung vorgesehene Maschine kann zum Umstechen sowie auch zum Transport und zum Einsacken des Getreides benutzt werden.

Der Silo Kiel-Nordhafen hat vor dem Kriege eine ähnliche Maschine in Gebrauch gehabt. Diese Maschine wurde während des Krieges zerstört.

Die Betriebskosten der von der Firma Brumm & Sohn geliehenen Maschine betragen

1.)	Miete pro Stunde	1,25	M
2.)	Löhne für 6 Arbeiter	10,--	M
3.)	Stromkosten	3,--	M
		<u> </u>	
	zus.:	14,25	M
		=====	

Bei einer Stundenleistung von 8 to werden an Einnahmen 16,-- M erzielt.

Die angebotene Maschine hat eine Leistung von 15 to/Std. Die Betriebskosten betragen

1.)	Verzinsung des Anlagekapitals, 10 % von rd. 10.000,-- M bei 1.000 Stunden Arbeitsleistung =	1,--	M,
2.)	Abschreibung, 20 Jahre Lebensdauer, = 5 % von 10.000 M jährl. = pro Std.	0,50	M,
3.)	Unterhaltung der Anlage, 10 % von 10.000 M = stündlich	1,--	M,
4.)	Lohn für drei Arbeiter stündlich =	5,--	M,
5.)	Stromkosten stündlich =	<u>5,--</u>	M,
	zus.:	12,50	M.
		=====	

Bei einer Leistung von 15 to stündlich werden Einnahmen von 30,-- M erzielt.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 10. September 1952 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

V o s s
Stadtrat

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache - 447

Betr.: Ausbau der Werftstraße II. Bauabschnitt.

B.E.: Stadtbaurat Jensen.

Antrag: Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/1713 mit der Bezeichnung "Ausbau der Werftstraße, II. Abschnitt" 435 000,- DM bereitgestellt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Bewilligung der Förderungsbeträge durch das Arbeitsamt und der Genehmigung der Darlehensaufnahmen durch die Ratsversammlung.

Begründung:

Der für dieses Jahr vorgesehene Ausbau des II. Abschnittes der Werftstraße konnte bisher noch nicht in Angriff genommen werden, weil die Finanzierung nicht gesichert war. Beim Arbeitsamt war bereits im April 1952 vorsorglich ein Antrag auf Förderung aus der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge gestellt worden. Das Arbeitsamt hat den Antrag grundsätzlich genehmigt und für 8000 Tagewerke eine Grundförderung von 40 000,- DM als Zuschuß und eine verstärkte Förderung von 160 000,- DM als Darlehen neu in Aussicht gestellt. Beim Bau des I. Abschnittes wurden die vom Arbeitsamt bereitgestellten Förderungsbeträge nicht voll in Anspruch genommen, weil die veranschlagten Arbeitslosentagewerke nicht erreicht wurden. Es stehen noch Mittel für rund 4000 Arbeitslosentagewerke zur Verfügung, deren Übertragung auf den II. Abschnitt beim Arbeitsamt beantragt ist. Insgesamt stehen damit 12000 Tagewerke zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, als II. Abschnitt nicht die ganze Strecke von der Straße Zur Fähre bis Karlstal auszubauen, sondern nur eine Teilstrecke bis etwa zum Verwaltungsgebäude der Germania- werft, weil für den ganzen Abschnitt erheblich höhere Eigenmittel erforderlich wären. Da für diese Teilstrecke einschl. Stadtwerke nur 7900 Arbeitslosentagewerke veranschlagt sind, werden 4100 Tagewerke frei, die für den Ausbau des Walls verwendet werden sollen.

Die Kosten für den Ausbau dieser Teilstrecke sind folgendermaßen veranschlagt:

Straßenbau (7030 Tagewerke)	435 000,- DM
Stadtwerke (870 ")	95 000,- "
zusammen	530 000,- DM
	=====

Finanzierung:

7900 Tagewerke Grundförderung zu 5,- DM als Zuschuß	39 500,- DM
4000 Tagewerke verstärkte Förderung zu 25,- DM als Darlehen (Rest aus dem I. Abschnitt)	100 000,- "
3900 Tagewerke verstärkte Förderung zu 20,- DM als Darlehen	78 000,- "

Eigenmittel:

Stadt (Tiefbauamt)	239 250,-	
Stadtwerke	73 250,-	312 500,- "
		<u>530 000,- DM</u>

Die Eigenmittel der Stadt werden zunächst als innerer Zwischenkredit bereitgestellt.

I.V.
Borchert
Stadtrat.

Kiel, den 30. Juni 1952

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 449

Betrifft: Mieterhöhung für Diensträume in Sparkassengebäuden

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk

Antrag: Die erhöhte Miete von mtl. 114,- DM für Diensträume in Gebäuden der Sparkasse ist ab 1. Juli d.Js. **zunächst** aus den laufenden Mitteln der Haushaltsstelle 021/651 - Mieten, Pachten - zu zahlen. Der Mehrbetrag von 1.026 DM für die Monate Juli 1952 / März 1953 (9 x 114 DM) ist durch den Nachtragshaushaltsplan anzufordern.

Begründung

Die Stadtverwaltung Kiel hat nach den mit der Kieler Spar- und Leihkasse geschlossenen Mietverträgen mehrere Mietsachen in Sparkassengebäuden inne.

Mit Schreiben vom 13. Juni 1952 teilt die Kieler Spar- und Leihkasse mit, daß die Mieten für diese Mietsachen durch Beschluß des Vorstandes der Kieler Spar- und Leihkasse vom 23.5.1952 aufgrund der §§ 13/19 der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29.11.1951 - BGBI. I Nr. 55 vom 30.11.1951, S. 920 - mit Wirkung vom 1. Juli 1952 ab erhöht worden sind, und zwar:

a) Für Kanalstraße 37

(3 Räume für die Verwaltungsstelle
Holtenau und das Standesamt)

von monatlich 130 DM auf mtl. 156,-- DM
= 20% Mieterhöhung,

b) für Kanalstraße 37

(3 Räume für eine Außenstelle des
Wohnungsamtes und eine Meldestelle)

von monatlich 75,-DM auf mtl. 90,-- DM
= 20% Mieterhöhung,

c) Lorentzendamm 28/30

(17 Räume für das Standesamt)

von monatlich 820,- DM auf mtl. 893,-- DM
= rd. 9% Mieterhöhung.

Die gesamte Mehrbelastung beträgt monatlich 114,- DM. Für die Monate Juli 1952 / März 1953 beträgt die Mehrbelastung (9 x 114,-- DM =) 1.026,- DM. Die ab 1.7.1952 erhöhte Miete kann zunächst aus den laufenden Mitteln der Haushaltsstelle 021/651 - Mieten, Pachten - gezahlt werden. Der Mehrbetrag von

1.026,- DM, der haushaltsmäßig nicht zur Verfügung steht, müßte durch den Nachtragshaushaltsplan mit angefordert werden. Nach § 13 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietrechts vom 30.11.1951 unterliegt die Vermietung von Geschäftsräumen, wozu alle Räume gehören, die nicht Wohnzwecken dienen, nicht mehr den Preisvorschriften, so daß die Stadt Kiel die Mieterhöhung rechtlich gegen sich gelten lassen oder die Räume aufgeben muß, was z.Zt. nicht möglich ist. Der Personalausschuß hat in seiner Sitzung am 8.9.1952 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

G a y k .
Oberbürgermeister

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung vom: 18.9.52

Lfd. Nr.	Name:	Unterschrift:
1.	Bendfeldt, Emil	<i>Bendfeldt, Emil</i>
2.	Bendfeldt, Frieda	<i>Frieda Bendfeldt</i>
3.	Boll ^E	<i>Boll</i>
4.	Book ^E	
5.	Brodersen	<i>Brodersen</i>
6.	Engel	<i>Engel</i>
7.	Eschenburg	<i>Eschenburg</i>
8.	Flenker	<i>Flenker</i>
9.	Fischer	<i>Fischer</i>
10.	Franke	<i>Franke</i>
11.	Graber	<i>Graber</i>
12.	Hansen	<i>Hansen</i>
13.	Hartmann ^E	
14.	Henkel ^E	
15.	Hinz	<i>Hinz</i>
16.	Jung	<i>Jung</i>
17.	Kascha ^E	
18.	Kletscher	<i>Kletscher</i>
19.	Köster	<i>Köster</i>
20.	Kuhn	<i>Kuhn</i>
21.	Kowalewsky	<i>Kowalewsky</i>
22.	Krüger	<i>Krüger</i>
23.	Langbehn ^E	
24.	Lüdemann ^E	
25.	Lütgens ^E	
26.	Lüthje	<i>Lüthje</i>

Lfd.
Nr.

Name:

Unterschrift:

- | Lfd. Nr. | Name: | Unterschrift: |
|----------|------------------------|-----------------|
| 27. | Marth | <i>Marth</i> |
| 28. | Müller | <i>Müller</i> |
| 29. | Neumann | <i>Neumann</i> |
| 30. | Nolte | <i>Nolte</i> |
| 31. | Ohge | <i>Ohge</i> |
| 32. | Ratz | <i>Ratz</i> |
| 33. | Ritter | <i>Ritter</i> |
| 34. | Rüdel, Dr. | <i>Rüdel</i> |
| 35. | Schatz | <i>Schatz</i> |
| 36. | Schmidt | <i>Schmidt</i> |
| 37. | Schubert | <i>Schubert</i> |
| 38. | Sievers, Dr. | <i>Sievers</i> |
| 39. | Steinert | <i>Steinert</i> |
| 40. | Stolze ^E | |
| 41. | Thaddey | <i>Thaddey</i> |
| 42. | Thiede | <i>Thiede</i> |
| 43. | Vormeyer | <i>Vormeyer</i> |
| 44. | Wegener | <i>Wegener</i> |
| 45. | Willumeit ^E | |

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung am 18. September 1952
in Kiel.

Beginn: 15 Uhr

Ende: 16⁰⁰ Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, ~~Langbehn~~,
Lüthje, Dr. Rüdell, Schatz, Schubert,
Dr. Sievers, Thaddey, Thiede.

Ratsherren: Bendfeldt, Frau Bendfeldt, ~~Book~~, Boll,
Frau Brodersen, Engel, Eschenburg, Fi-
scher, Flenker, Frau Franke, Graber,
Frau Hansen, ~~Hartmann~~, ~~Henkel~~, Frau Jung,
~~Kascha~~, Kletscher, Krüger, Kuhn, ~~Lüde-
mann~~, ~~Lütgens~~, Mahrt, Müller, Neumann,
Nolte, Ohge, Ratz, Ritter, Steinert,
~~Frau Stolze~~, Vormeyer, Wegener, ~~Willumeit~~

Es fehlen entschuldigt: Ratsherr Hartmann, Ratsherr Book, Rats-
herr Henkel, Ratsherr Kascha, Ratsherr
Lüdemann, Stadtrat Langbehn, Ratsherr
Willumeit, Ratsherr Lütgens, Frau Rats-

Es fehlen unentschuldigt: herrin Stolze.

Ausschluß von Ratsherren wegen Befangenheit:

Anwesende des Magistrats: Oberbürgermeister Gayk, ~~Bürgermeister~~
~~Dr. Fuhs~~, Stadtbaurat Jensen, Stadt-
schulrätin Jensen, Stadträte: Borchert
und Voß.

Anwesende der Verwaltung: Magistratsoberräte: ~~Kooppen~~, ~~Böttcher~~,
Dr. Dabelstein, ~~Pais~~, ~~Materne~~, Dr. Zankl,
Magistratssyndikus v. Germar, ~~Mag. Rat~~
~~Scheffler~~, Stadtmedizinalrat Dr. Papen-
berg, Mag. Schulrat Dr. Schütze, Kultur-
referent Brockmann, ~~Mag. Baudin~~, ~~Schroo-
der~~, Mag. Oberbauräte: Willing, ~~Sauer~~,
~~Schulze~~, Referent Witte.

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

3. Der Aufstellung des Aufbauplanes Nr. 5 für das Stadtgebiet, welches westlich der Linie Mühlenweg ab Kronshagener Weg nach Süden zu - weiterführend in seiner Planung bis zur Bundesbahnlinie Kiel - Rendsburg - Bundesbahnlinie Kiel - Rendsburg nach Osten zu - Bundesbahnlinie Kiel - Hamburg nach Süden zu liegt, wird zugestimmt.

Das

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Der Kronshagener Weg von der Einmündung des Mühlenweges nach Westen zu bis zur Stadtgrenze - die Stadtgrenze.

Im Westen: Die Stadtgrenze.

Im Süden: Die Stadtgrenze bis zur Bundesbahnlinie Kiel - Hamburg.

Im Osten: Die Bundesbahnlinie Kiel - Hamburg nach Norden zu die Bundesbahnlinie Kiel - Rendsburg bis zum Kreuzungspunkt mit dem verlängerten Mühlenweg - der Mühlenweg bis zum Kronshagener Weg.

Beschluß: **Nach Antrag**

4. Dem nachstehenden Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld in Kiel vom 4. Juli 1950 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 27. März 1952 wird zugestimmt.

" 2. Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld in Kiel

Vom1952

Auf Grund des § 68 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Gew.O.) und des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (Gs.S.513) in der Fassung des Kommunalabgabegesetzes vom 18. Juli 1893 (GS.S.152) und vom 26. August 1921 (GS.S.495) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein folgenden Nachtrag beschlossen :

Art. 1

§ 1 Abs. 1 Buchstaben b) und c) der Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld in Kiel vom 4. Juli 1950 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 27. März 1952 erhalten folgende Fassung:

" b) auf Wochenmärkten :

1. für einen Verkaufsplatz für Waren und Gegenstände aller Art je qm und Tag

an den Hauptmarkttagen	0,30 DM
sonst	0,20 "
2. für Ferkel oder Kälber je Stück und Tag

an den Hauptmarkttagen	0,30 DM
sonst	0,20 "
3. auf den Großhandelsplätzen für einen Platz zu 2,5 m Breite je Tag

an den Hauptmarkttagen	1,50 DM
sonst	1,-- "

für einen Platz bis zu 4 m Breite je Tag

an den Hauptmarkttagen	2,40 DM
sonst	1,60 "

4. für die Benutzung von Verkaufstischen,
die den Verkäufern auf Verlangen zur
Verfügung gestellt werden, je qm und Tag 0,15 DM
- c) auf Vieh- und Pferdemarkten
je Stück und Tag 1,-- DM

Art. 2

§ 1 der Ordnung erhält folgenden neuen Absatz 2 :

- " Hauptmarkttag im Sinne des Absatzes 1 sind:
der Sonnabend auf dem
Exerzierplatz-Markt,
Neumühlen-Dietrichsdorfer-Markt
(Platz vor der Turnhalle u. Badeanstalt),
Pries-Friedrichsorter-Markt (Kolonieplatz),
Vineta-Platz-Markt,
ElmschenhagenerMarkt (Andreas-Hofer-Platz),
der Donnerstag auf dem
Blücherplatz-Markt,
der Freitag auf dem
Wiker-Markt (Platz am Achterkamp gegenüber dem
Bunker). "

Art. 3

Der Nachtrag tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.
K i e l, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Beschluß:

Nach Antrag

5. Der zwischen der Stadt Kiel und der Kieler Wohnungsbaugesell-
schaft m.b.H. in Kiel-Wik abgeschlossene Vertrag vom 1.4.1948
wird im § 8 Abs. 1 dahingehend abgeändert, daß der Betrag, den
die Gesellschaft von den eingehenden Mieten behalten darf, ab
1. April 1952 von 28,-DM auf 33,-DM je Wohnung und Jahr zu er-
höhen ist.

Beschluß:

Nach Antrag

- Stadtrat Schatz hat den Sitzungs-
saal verlassen.

6. Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/1712 mit der Bezeichnung "Ausbau des Walls von der Holstenbrücke bis zur Pfaffenstraße" 260.000,-DM bereitgestellt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der Förderungsbeträge aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

Beschluß: **Nach Antrag**

7. Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/178 mit der Bezeichnung "Ausbau der Reststrecke der Alten Lübecker Chaussee bei der Stornarnstraße und Wiederherstellung des Radweges von der Hamburger Chaussee bis Barkauer Weg" 42.000,-DM bereitgestellt.

Die Herstellung einer Schwarzdecke in der Kaiserstraße zwischen Helmholtzstraße und Preetzer Straße wird zurückgestellt. Die dafür bei Haushaltsstelle 651/962 bereitgestellten Mittel in Höhe von 30.000,-DM sind für den Ausbau der Alten Lübecker Chaussee zu verwenden.

Beschluß:
Nach Antrag mitStimmen gegenStimmen
beiStimmenthaltungen

8. a) Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/1711 mit der Bezeichnung "Ausbau einer Teilstrecke der Straße Wittenbrook und des Mählweges in Kiel-Holtensau" 58.300,-DM bereitgestellt.
- b) Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 7021/150 - Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge sowie sonstige Baumaßnahmen der Stadtentwässerung - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 7021/156 mit der Bezeichnung "Bau von Entwässerungskanälen in der Straße Wittenbrook und im Mählsweg" 48.800,-DM bereitgestellt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der Förderungsbeträge aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge durch das Arbeitsamt.

Beschluß: **Nach Antrag**

9. Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/179 mit der Bezeichnung "Behelfsmäßiger Ausbau einer Teilstrecke der verlängerten Ols-hausenstraße" 13.100,-DM bereitgestellt.

Beschluß: **Nach Antrag**

10. Der vom Magistrat in seiner Sitzung am 13.8.1952 beschlossenen Leistung einer einmaligen außerplanmäßigen Ausgabe beim Unterabschnitt 511 des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1952 in Höhe von 740,-DM wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

11. Für die Gasrohrnetzverlegung in der Gemeinde Gettorf wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ein Darlehen in Höhe von 37.060 DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, erstmalig am 2.1.1954, zu tilgen ist. Die Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich fällig. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 v.H. der jeweiligen Restschuld zu zahlen.

Beschluß: **Nach Antrag**

12. 1. Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge wird ein Darlehen in Höhe von 32.400,-DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, erstmalig am 2.1.1954, zu tilgen ist. Die Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich fällig. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 v.H. der jeweiligen Restschuld zu zahlen.
2. Das Darlehen ist wie folgt zu verwenden:
- a) Bohrung von 2 Schüttbrunnen und Verlegung einer Heberleitung auf dem Gelände des Wasserwerks Schwentinetal,
 - b) Verlegung eines Gasniederdruckrohrnetzes in der Siedlung Projensdorfer Straße.

Beschluß: **Nach Antrag**

13. Für die Beschaffung einer Rechenmaschine werden bei der Haushaltsstelle 481/981 weitere 3.000,-DM bereitgestellt.
Ausgleich erfolgt durch Erstattung des Landes bzw. durch Nachtragshaushalt.

Beschluß: **Nach Antrag**

14. Verschiedenes. - Wurde am Schluß der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung behandelt.

15. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Herrn Ferdinand Osbahr, falls er demnächst aus der Anstaltspflege ausscheidet, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit er Rechtsansprüche hat, Entschädigung zu gewähren.

Beschluß: **Zurückgestellt**

16. Der Wiederaufbauplan für die Käthe-Kollwitz-Schule mit 1.429.600,-DM + 245.000,-DM für Inventar wird genehmigt.
Der 1. Bauabschnitt mit 603.000,-DM + 110.000,-DM für Inventar ist nach Bereitstellung der Mittel durch die Landesregierung in Angriff zu nehmen.
Der 1. Bauabschnitt für die Käthe-Kollwitz-Schule darf erst in Angriff genommen werden, wenn die Hergabe der Mittel durch die Landesregierung sichergestellt ist.

Beschluß: **Zurückgestellt**

17. Der vom Hochbauamt vorgelegte Plan für den Erweiterungsbau der Gorch-Fock-Schule in Hasseldieksdamm wird für den 1. Bauabschnitt mit 200.000,-DM genehmigt und ist nach Bereitstellung der Mittel durch die Landesregierung in Angriff zu nehmen.

Beschluß: **Nach Antrag**

18. Dem Ausbau der Gasversorgung in der Gemeinde Gettorf sowie dem Abschluß des anliegenden Gaslieferungsvertrages und des dazugehörigen Schiedsvertrages mit der Gemeinde Gettorf wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

19. Dem Ausbau der Gasversorgung in der Gemeinde Schönkirchen sowie dem Abschluß des anliegenden Gaslieferungsvertrages des dazugehörigen Schiedsvertrages mit der Gemeinde Schönkirchen wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

20. Die Stadt Kiel tritt für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel den zwischen dem Nordwestdeutschen Landesverband des Deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen und dem Deutschen Musikerverband abgeschlossenen Tarifverträgen über die Gewährung einer Sonderzahlung vom 31.7.52 unter den nachstehend aufgeführten besonderen Voraussetzungen bzw. Abänderungen bei:

1. Die Sonderzulage wird nur den nach Normalvertrag angestellten künstlerischen und technischen Betriebsangehörigen einschl. Intendant sowie den nach der TOK angestellten Musikern einschl. der Musiker mit Sondergehältern und einschl. des Musikdirektors gewährt, die am 15.8.1952 im Dienstverhältnis standen und für den Monat August 1952 Vergütung oder tariflich zugestandenes Krankengeld oder Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz bezogen haben und die bereits in den Monaten April bis Juni 1952 bei den Bühnen der Landeshauptstadt Kiel ständig oder als ständige Aushilfen vertraglich verpflichtet waren.
2. Die einmalige Sonderzahlung wird nicht für das Kalenderjahr 1952 sondern für die Spielzeit 1952/53 (1.8.1952 - 31.7.53) gewährt.
3. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt grundsätzlich die Hälfte der im Monat August 1952 normalerweise zustehenden Bruttovergütung. Aufwandsentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Die Leistungszulage sowie das Rohr- und Saitengeld der Orchestermitglieder wird für die Gewährung der Sonderzulage einbezogen.
Angestellte, deren Dienstverhältnis am 15. Juni und am 15. August 1952 bestand, die aber erst nach dem 31. März 1952 eingetreten sind, erhalten nicht die Hälfte sondern ein Viertel der Bruttovergütung als Sonderzahlung.
4. Gastspielverträge im Sinne des § 20 Abs.2 des Normalvertrages werden für die Gewährung der Sonderzulage ausgenommen.

5. Die Gewährung der Sonderzahlung stellt keinen Berufungsfall für irgendwelche künftigen tariflichen Vergütungsregelungen dar.
6. Die Auszahlung der Sonderzulage erfolgt, sobald die Bühnengenossenschaft und der Deutsche Musikerverband die der abweichenden Regelung durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Landesverband des Deutschen Bühnenvereins zugestimmt haben.
- Die erforderlichen Mittel für die Zahlung der Sonderzulage werden wie folgt bereitgestellt:

bei Haushaltsstelle 331/42/442
für Intendant, Solomitglieder, Souffleusen, Inspizienten

Gagen	Vers. Beiträge	zus.	
13.740	1.924	15.664	
<u>für Chor</u>			
4.848	679	5.527	
<u>für die Tanzgruppe</u>			
1.397	196	1.593	
<u>für techn. Angestellte</u>			
3.057	428	3.485	
<hr/>			
für Theaterange- stellte insges.	23.042	3.227	26.269
bei Haushaltsstelle <u>332/42/442</u> <u>für Orchestermitglieder</u>			
15.111	2.116	17.227	
		zusammen	43.496 DM
		=====	

Die Mehrausgabe ist in den Nachtragshaushaltsplan 1952 einzubeziehen.

Beschluß: **Nach Antrag**

21. Als Mitglieder in die zu bildende Arbeitsgemeinschaft Fremdenverkehr Kieler Förde e.V. werden entsandt:
- a) als stimmberechtigtes Mitglied:
Oberbürgermeister G a y k
- b) als nichtstimmberechtigtes Mitglied:
Magistratsoberrat Dr. Z a n k l.

Beschluß: **Nach Antrag**

22. Der Anmietung der Vertriebenenlager Projensdorfer Straße 105 und Elendsredder wird zugestimmt. Die Leistung überplanmäßiger Ausgaben und Entgegennahme überplanmäßiger Einnahmen nach anliegendem Haushaltsvoranschlag mit einem Mehr an Ausgaben von insgesamt 16.980,-DM und einem Mehr an Einnahmen von insgesamt 15.146,-DM bei dem Unterabschnitt 441 - Vertriebenenlager - wird bewilligt.

Der Haushaltsfehlbedarf von 1.834,-DM wird im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 1952 gedeckt.

Ausgelegt: Mietvertragsentwürfe.

Beschluß:

Zurückgestellt

23. Der nachstehenden Änderung der Stellenübersicht der Hafen- und Verkehrsbetriebe 1952 wird zugestimmt:

a) Silo Kiel-Nordhafen.

Neuschaffung von 5 Lohnempfängerstellen (Stammarbeiter) der Lohngruppe VII und von 1 Lohnempfängerstelle (Vorarbeiter) der Lohngruppe I. Die Zahl der Lohnempfängerstellen für den Silobetrieb erhöht sich dadurch von 18 auf 24, die Gesamtzahl der Lohnempfänger der Hafen- und Verkehrsbetriebe von 72 auf 78.

b) Allgemeine Verwaltung.

Umwandlung einer Stadtangestelltenstelle der Gruppe VII TO.A. in eine Stelle der Gruppe VI b TO.A. Die Zahl der Angestelltenstellen der Gruppe VI b erhöht sich von 2 auf 3, die der Gruppe VII verringert sich von 3 auf 2. Die Gesamtzahl der Stadtangestelltenstellen der Hafen- und Verkehrsbetriebe verändert sich nicht.

Beschluß:

Zurückgestellt

24. 1.) Bei nachstehenden neu einzurichtenden Haushaltsstellen werden bereitgestellt:

a) 7261/954 - Einfriedigung des Schlacht- und Viehhofes 38.000,-- DM

b) 7261/955 - Herrichtung des beschädigten Auftauraumes des Kühlhauses 8.000,-- DM

- 2.) Zur Deckung dieser überplanmäßigen Ausgaben werden nachstehende Haushaltsansätze gestrichen:

a) 7261/972 - Modernisierung der Dampf/warmwassererzeugungsanlage 15.000,-- DM

b)

- b) 7262/951 - Wiederherstellung der Viehboxen in einem Teil der bisher vermieteten Schweinemarkthalle 25.000,-- DM
- c) 7263/971 - Herstellung des Hochbahngleisanschlusses an das Leerkatzen-
gleis der Rinderschlachthalle 6.000,-- DM

Beschluß: **Nach Antrag**

25. Folgende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 106, Abs.1 - 3 G.O. in Verbindung mit § 70, Abs.2 G.O., wird genehmigt:

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 1.000,-DM bei der Finanzplanstelle 8264/140 = Beschaffung eines Vierseilgreifers - für 1952 wird zugestimmt. Die Mehrausgabe ist bei der Finanzplanstelle 8264/143 für 1952 ~~für 1952~~ einzusparen.

Beschluß: **Nach Antrag**

26. Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10.000 DM bei der Finanzplanstelle 8265/129 - Beschaffung einer Körner-Saug-Druckanlage - für 1952 wird zugestimmt. Die Mittel sind der Erneuerungsrücklage zu entnehmen.

Beschluß: **Nach Antrag**

27. Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/1713 mit der Bezeichnung "Ausbau der Werftstraße, II. Abschnitt" 435.000,-DM bereitgestellt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Bewilligung der Förderungsbeträge durch das Arbeitsamt und der Genehmigung der Darlehensaufnahmen durch die Ratsversammlung.

Beschluß: **Nach Antrag**

28. Die erhöhte Miete von mtl. 114,-DM für Diensträume in Gebäuden der Sparkasse ist ab 1. Juli d.Js. zunächst aus den laufenden Mitteln der Haushaltsstelle 021/651 - Mieten, Pachten - zu zahlen. Der Mehrbetrag von 1.026 DM für die Monate Juli 1952 / März 1953 (9 x 114 DM) ist durch den Nachtragshaushaltsplan anzufordern.

Beschluß: **Nach Antrag**

Polnisch
Stadtpräsident

Seinisch
Ratsherr

Neumann
Schriftführer

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 22. 9. 52
- Hauptamt -

1.) Widerspruch

2.) U.

Herrn Stadtrat
zurückgesandt.

Stadtpräsidenten

(Gayk)

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 28. August 1952

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 28. August 1952 werden keine Bedenken erhoben.

N i e d e r s c h r i f t

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Es über die Sitzung der Ratsversammlung am 18. September 1952
Rathaus, Ratssaal.

2b) Mitteilungen des Magistrats

a) Erklärung Beginn: 15.00 Uhr Ende: 16.00 Uhr

Oberbürgermeister gibt zum Nachlaßpflegerprozeß folgende Erklärung: - - -

Anwesend: Stadtpräsident Schmidt,

Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Lüthje, Dr. Rüdell, Schatz, Schubert, Dr. Sievers, Thaddey, Thiede.

Ratsherren: Bendfeldt, Frau Bendfeldt, Boll, Frau Brodersen, Engel, Eschenburg, Flenker, Fischer, Frau Franke, Graber, Frau Hansen, Frau Jung, Kletscher, Kuhn, Krüger, Marth, Müller, Neumann, Nolte, Ohge, Ratz, Ritter, Steinert, Vormeyer, Wegener

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Langbehn, Ratsherren: Book, Hartmann, Henkel, Kascha, Lüdemann, Lütgens, Frau Stolze, Willumeit.

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats sind anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Frau Stadtschulrätin Jensen, Stadtbaurat Jensen, Stadträte Borchert und Voss.

Außerdem sind anwesend: Magistratsoberräte Dr. Dabelstein und Dr. Zankl, Magistratssyndikus v. Germar, Magistratsobermedizinalrat Dr. Papenberg, Magistratsoberbaurat Willing, Magistratsschulrat Dr. Schütze, Kulturreferent Brockmann, Referent Witte.

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Schriftführergehilfe: Stadtinspektor Knuth.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt S t a d t p r ä s i - d e n t mit, daß sich heute morgen auf der Strecke Hamburg-Lübeck ein schweres Eisenbahnunglück ereignet hat. Es sind nach den bisherigen Meldungen 9 Tote, 33 Schwerverletzte und 20 Leichtverletzte zu beklagen. Stadtpräsident spricht den Angehörigen der Toten die aufrichtige Teilnahme der Ratsversammlung aus und wünscht den Verletzten baldige Genesung.

Die Anwesenden haben sich zu Ehren der Toten von den Plätzen erhoben.

worben. Auch der Dienststellenleiter des Fährgeamtes ist heute nicht mehr in Amt. Gegenwärtig wird geprüft, inwieweit städtische Beamte und Angestellte, die nicht

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 28. August 1952

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 28. August 1952 werden keine Bedenken erhoben.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2b) Mitteilungen des Magistrats

a) Erklärung zum Nachlaßpflegerprozeß

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt zum Nachlaßpflegerprozeß folgende Erklärung ab:

In der Öffentlichkeit hat der sogenannte Nachlaßpflegerprozeß erhebliches Aufsehen erregt. Nachdem in diesen Tagen mit der Urteilsverkündung der Prozeß zumindest in der ersten Instanz seinen Abschluß gefunden hat, kann ich mich als Chef der Verwaltung zu den verschiedenen Fragen äußern, ohne in ein schwebendes Verfahren einzugreifen.

Zur Vorgeschichte des Prozesses kurz folgendes:

Vor ungefähr Jahresfrist ging bei mir ein anonymes Schreiben ein, in welchem Vorwürfe gegen einen Angestellten des Fürsorgeamtes erhoben wurden. Es handelte sich um den nunmehr zu 2 Jahren 6 Monate Gefängnis und 500,- DM Geldstrafe verurteilten Stadtangestellten S c h m i t z . In vielen Behörden ist es mit gutem Recht üblich, anonyme Briefe überhaupt nicht zu beachten. Auch wir pflegen Schreiben, deren Verfasser nicht den Mut haben, für ihre Mitteilungen persönlich einzustehen, kein besonderes Gewicht beizumessen. Die Art dieses Briefes veranlaßte mich aber doch, das Rechnungsprüfungsamt mit einer Nachprüfung zu beauftragen. Die erste Untersuchung verlief negativ. Sie wurde leider sehr oberflächlich durchgeführt. Ich gab mich mit diesem Bericht nicht zufrieden und veranlaßte eine erneute Überprüfung. Diese Überprüfung erbrachte den begründeten Verdacht strafbarer Handlungen. Daraufhin wurde sofort die Kriminalpolizei hinzugezogen. Auch deren Arbeit war außerordentlich schwierig und kompliziert. Ich habe deshalb meinen persönlichen Referenten zum Gruppenchef der Polizei geschickt und ihn ersucht, die Angelegenheit mit größter Sorgfalt bearbeiten zu lassen, auch dann, wenn die Vorfälle nicht zu einer Strafverfolgung ausreichen sollten. Das Ergebnis der Untersuchungen war, daß am 28. Mai d.Js. eine Anklage gegen den Stadtangestellten S c h m i t z , den Stadtinspektor J e h r i n g und den Altwarenhändler S c h m i d t erhoben wurde. Der Prozeß lief in den letzten Wochen. Die Tagespresse hat über ihn ausführlich berichtet. Er hat leider sehr unerfreuliche Vorgänge in der städtischen Verwaltung aufgedeckt.

Ich brauche wohl nicht besonders zu betonen, daß unabhängig von den Untersuchungen der Kriminalpolizei und dem Prozeß innerhalb der Verwaltung sofort alles getan wurde, um die aufgedeckten Mißstände zu beseitigen. Das Verfahren der Nachlaßverwertung wurde grundlegend geändert und mit den bestehenden Gesetzen in Übereinstimmung gebracht. Die Innenrevision des Rechnungsprüfungsamtes hat eine gründliche Durchleuchtung des Amtes vorgenommen. Mehrere Angestellte und Beamte sind versetzt worden. Auch der Dienststellenleiter des Fürsorgeamtes ist heute nicht mehr im Amt. Gegenwärtig wird geprüft, inwieweit städtische Beamte und Angestellte, die nicht straffällig

geworden sind, ihre Dienstaufsichtspflicht verletzt oder gegen sonstige Bestimmungen der Verwaltung verstoßen haben. Gegen diese Kräfte wird im Disziplinarwege vorgegangen werden.

Staatsanwalt und Gericht haben in dankenswerter Objektivität festgestellt, daß der Prozeß gegen die angeklagten Bediensteten der Stadt kein Prozeß gegen die Stadtverwaltung war. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten der Stadt bedauern die Vorgänge aufs tiefste. Sie sind froh darüber, daß der Krankheitsherd im Fürsorgeamt im Wege der Selbstreinigung aus der Verwaltung herausgeschnitten werden konnte. Sie werden alles tun, um die Sauberkeit der städtischen Verwaltung sicherzustellen. Die Kieler Bevölkerung darf die Gewißheit haben, daß im Kieler Rathaus rücksichtslos gegen jeden vorgegangen wird, der sich Unredlichkeiten zuschulden kommen läßt, gleichgültig, in welcher Stellung er sich befindet.

Soweit Bürgern der Stadt durch städtische Bedienstete Unrecht geschehen sein sollte, wird die Stadt es für ihre Ehrenpflicht halten, dieses Unrecht wieder gutzumachen. Selbstverständlich wird in jedem Einzelfall geprüft werden, wieweit die schuldigen Bediensteten regreßpflichtig gemacht werden können.

- Kenntnis genommen -

b) Umbenennung des Amtes für Soforthilfe

O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß das Amt für Soforthilfe in "Ausgleichsamt" umbenannt worden ist, nachdem nunmehr das Feststellungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz verabschiedet worden sind. Die Dezernatsverteilung bleibt unverändert.

- Kenntnis genommen -

c) Foto-Wettbewerb Kieler Woche

O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß - wie in den letzten Jahren - zur Kieler Woche 1952 ein Fotowettbewerb durchgeführt worden ist. Das Niveau der Einsendungen hat sich gegenüber den Vorjahren erheblich gehoben. Sprecher nennt sodann die Namen der preisgekrönten Einsender und weist darauf hin, daß der Bevölkerung in den nächsten Tagen Gelegenheit gegeben wird, in einer Ausstellung die Fotos zu sehen. Oberbürgermeister weist ferner darauf hin, daß auch ein Journalistenwettbewerb durchgeführt worden ist und nennt den 1. Preisträger.

- Kenntnis genommen -

3) Betrifft: Aufbauplan Nr. 5 - Drs. 432 -

Berichterstatter: (Stadtrat Borchert) Stadtbaurat Jensen

Antrag: Der Aufstellung des Aufbauplanes Nr. 5 für das Stadtgebiet, welches westlich der Linie Mühlenweg ab Kronshagener Weg nach Süden zu - weiterführend in seiner Planung bis zur Bundesbahnlinie Kiel - Rendsburg - Bundesbahnlinie Kiel - Rendsburg nach Osten zu - Bundesbahnlinie Kiel - Hamburg nach Süden zu liegt, wird zugestimmt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Der Kronshagener Weg von der Einmündung des Mühlenweges nach Westen zu bis zur Stadtgrenze - die Stadtgrenze.

- Im Westen: Die Stadtgrenze
- Im Süden: Die Stadtgrenze bis zur Bundesbahnlinie Kiel - Hamburg.
- Im Osten: Die Bundesbahnlinie Kiel - Hamburg nach Norden zu die Bundesbahnlinie Kiel - Rendsburg bis zum Kreuzungspunkt mit dem verlängerten Mühlenweg - der Mühlenweg bis zum Kronshagener Weg.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 4) Betrifft: Änderung der Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld - Drs. 436 -
- Berichterstatter: Stadtrat Borchert
- Antrag: Dem nachstehenden Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld in Kiel vom 4. Juli 1950 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 27. März 1952 wird zugestimmt.

" 2. Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld in Kiel vom1952.

Auf Grund des § 6§ der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Gew.O.) und des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (Gs.S. 513) in der Fassung des Kommunalabgabegesetzes vom 18. Juli 1893 (GS.S. 152) und vom 26. August 1921 (GS.S. 495) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein folgenden Nachtrag beschlossen:

Art. 1

§ 1 Abs. 1 Buchstaben b) und c) der Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld in Kiel vom 4. Juli 1950 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 27. März 1952 erhalten folgende Fassung:

"b) auf Wochenmärkten:

1. für einen Verkaufplatz für Waren und Gegenstände aller Art je qm und Tag

an den Hauptmarkttagen	0,30 DM
sonst	0,20 "
2. für Ferkel oder Kälber je Stück und Tag

an den Hauptmarkttagen	0,30 "
sonst	0,20 "
3. auf den Großhandelsplätzen

für einen Platz zu 2,5 m Breite je Tag	
an den Hauptmarkttagen	1,50 "
sonst	1,-- "
für einen Platz bis zu 4 m Breite je Tag	
an den Hauptmarkttagen	2,40 "
sonst	1,60 "

6) Betrifft: 4. für die Benutzung von Verkaufstischen, die den Verkäufern auf der Pfaffenstraße bis zur Pfaffenstraße
Berichterstatter: Verlangen zur Verfügung gestellt
Antrag: Unter dem Betrage aus Haushaltsstelle V 621/170 - Ausbau und Verbesserung von 0,15 DM -
 c) auf Vieh- und Pferdemarkten inszurichtenden Unter-
 je Stück und Tag 1,-- "
 Art. 2
 § 1 der Ordnung erhält folgenden neuen Absatz 2:
Beschluß: Nach "Hauptmarkttag im Sinne des Absatzes 1 sind:
 der Sonnabend auf dem

7) Betrifft: Exerzierplatz-Markt, Ausbau der 50.000,- DM bei der Stör-
Berichterstatter: Neumühlen-Dietrichsdorfer-Markt
 (Platz vor der Turnhalle u. Badeanstalt),
Antrag: Pries-Friedrichsorter-Markt (Kolonieplatz),
 Vineta-Platz-Markt,
 Elmschenhagener-Markt (Andreas-Hofer-Platz),
 der Donnerstag auf dem
 Blücherplatz-Markt,
 der Freitag auf dem
 Wiker-Markt (Platz am Achterkamp gegenüber dem Bunker).
 Art. 3
 Der Nachtrag tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

Ratsherr N o Kiel, den
 bedauert aber, daß man die Stadt Kiel
 stellt, wodurch die Gaardener Der Magistrat
 Sprecher bittet, recht bald einbringen, die den
 Wünschen der Gaardener Rechnung trägt.

Stadtbaurat J e n s e n erklärt, daß man Gaarden nicht ver-
 gessen wird und w Oberbürgermeister in diese Bürgermeister
 vor kurzem die neue Veritstraße gebaut worden ist. Der Bauaus-
 als die Schwardecke in der Kaiserstraße.

5) Betrifft: Betreuungvertrag Stadt Kiel/Kieler Wohnungsbaugesell-
 schaft m.b.H. über stadteigene Wohngebäude - Drs.434 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: Der zwischen der Stadt Kiel und der Kieler Wohnungs-
 baugesellschaft m.b.H. in Kiel-Wik abgeschlossene Ver-
 trag vom 1.4.1948 wird im § 8 Abs. 1 dahingehend ab-
 geändert, daß der Betrag, den die Gesellschaft von
 den eingehenden Mieten behalten darf, ab 1. April 1952
 von 28,- DM auf 33,- DM je Wohnug und Jahr zu erhöhen
 ist.
Beschluß: Nach Antrag. Stadtrat Schatz hat den Sitzungssaal
 verlassen.

6) Betrifft: Ausbau des Walls von der Holstenbrücke bis zur Pfaffenstraße - Drs. 422 -

Berichterstatter: (Stadtrat Borchert) Stadtbaurat Jensen

Antrag: Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/1712 mit der Bezeichnung "Ausbau des Walls von der Holstenbrücke bis zur Pfaffenstraße" 260.000,- DM bereitgestellt.

Beschluß: Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der Förderungsbeträge aus der werteschaaffenden Arbeitslosenfürsorge.

Beschluß: Nach Antrag.

7) Betrifft: Ausbau der Reststrecke der Alten Lübecker Chaussee bei der Stormarnstraße - Drs. 423 -

Berichterstatter: (Stadtrat Borchert) Stadtbaurat Jensen

Antrag: Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/178 mit der Bezeichnung "Ausbau der Reststrecke der Alten Lübecker Chaussee bei der Stormarnstraße und Wiederherstellung des Radweges von der

Hamburger Chaussee bis Barkauer Weg" 42.000,- DM bereitgestellt.

Beschluß: Die Herstellung einer Schwarzdecke in der Kaiserstraße zwischen Helmholtzstraße und Preetzer Straße wird zurückgestellt. Die dafür bei Haushaltsstelle 651/962 bereitgestellten Mittel in Höhe von 30.000,- DM sind für den Ausbau der Alten Lübecker Chaussee zu verwenden.

Ratsherr N o l t e begrüßt den Ausbau der Alten Lübecker Chaussee bedauert aber, daß man die Schwarzdecke in der Kaiserstraße zurückstellt, wodurch die Gaardener Bevölkerung benachteiligt wird. Sprecher bittet, recht bald eine Vorlage einzubringen, die den Wünschen der Gaardener Rechnung trägt.

Stadtbaurat J e n s e n erklärt, daß man Gaarden nicht vergessen wird und weist darauf hin, daß in diesem Stadtteil erst vor kurzem die neue Werftstraße gebaut worden ist. Der Bauauschuß hält den Ausbau der Alten Lübecker Chaussee für dringender als die Schwarzdecke in der Kaiserstraße.

Stadtrat S c h a t z erklärt, daß die SPD im Rathaus die Belange Gaardens genau so wahrnimmt, wie die der anderen Stadtteile.

Beschluß: Nach Antrag. 1 Stimmenthaltung (Ratsherr Nolte)

8) Betrifft: Ausbau einer Teilstrecke der Straße Wittenbrook und des Mählsweges in Kiel-Holtenau - Drs. 424 -

Berichterstatter: (Stadtrat Borchert) Stadtbaurat Jensen

Antrag: a) Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neueinzurichtenden Unterposition V 651/1711 mit der Bezeichnung "Ausbau einer Teilstrecke der Straße Wittenbrook und des Mählsweges in Kiel - Holtenau" 58.300,- DM bereitgestellt.

b) Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 7021/150 - Maßnahmen der werteschaaffenden Arbeitslosenfürsorge sowie sonstige Baumaßnahmen

12) Betrifft: der Stadtentwässerung - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 7021/156 mit der Bezeichnung "Bau von Entwässerungskanälen in der Straße Wittenbrook und im Mählsweg" 48.800,- DM bereitgestellt.

Bericht: Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der Förderungsbeträge aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge durch das Arbeitsamt.

Beschluß: Nach Antrag. welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von

9) Betrifft: Behelfsmäßiger Ausbau einer Teilstrecke der verlängerten Olshausenstraße - Drs. 425 -

Berichterstatter: (Stadtrat Borchert) Stadtbaurat Jensen

Antrag: Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/179 mit der Bezeichnung "Behelfsmäßiger Ausbau einer Teilstrecke der verlängerten Olshausenstraße" 13.100,- DM bereitgestellt.

Beschluß: Nach Antrag. begrüßt namens der SPD die Vorlagen,

10) Betrifft: Entwässerungsarbeiten auf dem Gelände der Städt. Krankenanstalt Kiel - Drs. 429 -

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Sievers

Antrag: Der vom Magistrat in seiner Sitzung am 13.8.1952 beschlossenen Leistung einer einmaligen außerplanmäßigen Ausgabe beim Unterabschnitt 511 des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1952 in Höhe von 740,- DM wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

11) Betrifft: Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Verlegung eines Mitteldruckgasrohrnetzes in Gettorf - Drs. 438 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Für die Gasrohrnetzverlegung in der Gemeinde Gettorf wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ein Darlehen in Höhe von 37.060 DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, erstmalig am 2.1.1954, zu tilgen ist. Die Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich fällig. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 v.H. der jeweiligen Restschuld zu zahlen.

Stadtrat V o s s spricht mit Bezug auf die Drucksachen 438, 439, 453 und 454 über allgemeine Fragen der Gasversorgung der Randgemeinden.

Beschluß: Nach Antrag.

- 12) Betrifft: Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Bohrung von 2 Schüttbrunnen und Verlegung einer Heberleitung im Wasserwerk Schwentinetal, sowie für die Verlegung eines Gasniederdruckrohrnetzes in der Siedlung Projensdorfer Straße - Drs. 439 -
Die Vorlage
- 16) Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: 1. Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge wird ein Darlehen in Höhe von 32.400,- DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, erstmalig am 2.1.1954, zu tilgen ist. Die Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich fällig. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 v.H. der jeweiligen Restschuld zu zahlen.

Beschluß: 2. Das Darlehen ist wie folgt zu verwenden:

- 17) Betrifft: a) Bohrung von 2 Schüttbrunnen und Verlegung einer Heberleitung auf dem Gelände des Wasserwerks Schwentinetal,
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: b) Verlegung eines Gasniederdruckrohrnetzes in der Siedlung Projensdorfer Straße

18) Stadtrat S c h a t z begrüßt namens der SPD die Vorlagen, Drucksachen 438, 439, 453 und 454. Die SPD sieht darin die ernsthaften Bemühungen nach einer besseren Energieversorgung der Bevölkerung der Randgebiete, die schon seit langem gewünscht worden ist. Die Vorlagen werden auch deshalb begrüßt, weil sie auf die Dauer gesehen eine größere Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke bringen werden. Ferner ist die Versorgung Gettorfs und Schönkirchens deshalb erfreulich, weil dort viele Menschen wohnen, die in Kiel arbeiten. Schließlich ist die Tatsache begrüßenswert, daß durch die mit den Vorlagen zusammenhängenden Arbeiten viele Erwerbslose Beschäftigung finden.

Beschluß: Nach Antrag.

- 13) Betrifft: Verwaltungsausgaben des Ausgleichsamtes - Drs. 431 -
Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky
Antrag: Für die Beschaffung einer Rechenmaschine werden bei der Haushaltsstelle 481/981 weitere 3.000,- DM bereitgestellt. Ausgleich erfolgt durch Erstattung des Landes bzw. durch Nachtragshaushalt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 14) Betrifft: Entschädigung im Fürsorgefalle Osbahr - Drs. 462 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk (Dringlichkeitsvorlage)
Antrag: Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Herrn Ferdinand Osbahr, falls er demnächst aus der Anstaltspflege ausscheidet, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit er Rechtsansprüche hat, Entschädigung zu gewähren.

Die Vorlage wird zurückgezogen.

- 15) Betrifft: Wiederaufbau der Käthe-Kollwitz-Schule - Drs. 455 -
(Dringlichkeitsvorlage)
Die Vorlage wird zurückgezogen.
- 16) Betrifft: Planung und Finanzierung des Erweiterungsbaues der
Gorch-Fock-Schule in Hasseldieksdamm - Drs. 456 -
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen (Dringlichkeitsvorl.)
Antrag: Der vom Hochbauamt vorgelegte Plan für den Erwei-
terungsbau der Gorch-Fock-Schule in Hasseldieksdamm
wird für den 1. Bauabschnitt mit 200.000,- DM
genehmigt und ist nach Bereitstellung der Mittel
durch die Landesregierung in Angriff zu nehmen.
Beschluß: Nach Antrag.
- 17) Betrifft: Gasversorgung der Gemeinde Gettorf - Drs. 453 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss (Dringlichkeitsvorlage)
Antrag: Dem Ausbau der Gasversorgung in der Gemeinde Gettorf
sowie dem Abschluß des anliegenden Gaslieferungsver-
trages und des dazugehörigen Schiedsvertrages mit der
Gemeinde Gettorf wird zugestimmt.
Beschluß: Nach Antrag.
- 18) Betrifft: Gasversorgung der Gemeinde Schönkirchen - Drs. 454 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss (Dringlichkeitsvorlage)
Antrag: Dem Ausbau der Gasversorgung in der Gemeinde Schön-
kirchen sowie dem Abschluß des anliegenden Gas-
lieferungsvertrages und des dazugehörigen Schieds-
vertrages mit der Gemeinde Schönkirchen wird zugestimmt.
Beschluß: Nach Antrag.
- 19) Betrifft: Ausgleichszulage für das Theaterpersonal - Drs. 452 -
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen (Dringlichkeitsvorl.)
Antrag: Die Stadt Kiel tritt für die Bühnen der Landeshaupt-
stadt Kiel den zwischen dem Nordwestdeutschen Landes-
verband des Deutschen Bühnenvereins und der Genossen-
schaft Deutscher Bühnenangehörigen und dem Deutschen
Musikerverband abgeschlossenen Tarifverträgen über
die Gewährung einer Sonderzahlung vom 31.7.1952 unter
den nachstehend aufgeführten besonderen Voraussetzungen
bzw. Abänderungen bei:
1. Die Sonderzulage wird nur den nach Normalvertrag
angestellten künstlerischen und technischen Be-
triebsangehörigen einschl. Intendant sowie den nach
der TOK angestellten Musikern einschl. der Musiker
mit Sondergehältern und einschl. des Musikdirektors
gewährt, die am 15.8.1952 im Dienstverhältnis stan-
den und für den Monat August 1952 Vergütung oder
tariflich zugestandenes Krankengeld oder Wochengeld
nach dem Mutterschutzgesetz bezogen haben und die
bereits in den Monaten April bis Juni 1952 bei den
Bühnen der Landeshauptstadt Kiel ständig oder als
ständige Aushilfen vertraglich verpflichtet waren.
 2. Die einmalige Sonderzahlung wird nicht für das
Kalenderjahr 1952, sondern für die Spielzeit 1952/53
(1.8.1952 - 31.7.1953) gewährt.

- 20) Betrifft: 3. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt grundsätzlich die Hälfte der im Monat August 1952 normalerweise zustehenden Bruttovergütung. Aufwandsentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Die Leistungszulage sowie das Rohr- und Saitengeld der Orchestermitglieder wird für die Gewährung der Sonderzulage einbezogen.
- Berichterstatter: Albrecht
Antrag: Pro
- a) Angestellte, deren Dienstverhältnis am 15. Juni und am 15. August 1952 bestand, die aber erst nach dem 31. März 1952 eingetreten sind, erhalten nicht die Hälfte, sondern ein Viertel der Bruttovergütung als Sonderzahlung.
- 21) Betrifft: 4. Gastspielverträge im Sinne des § 20 Abs. 2 des Normalvertrages werden für die Gewährung der Sonderzulage ausgenommen.
- Beschluß: Nach Antrag.
Die Vorlage wird: abgelehnt.
- 22) Betrifft: 5. Die Gewährung der Sonderzahlung stellt keinen Berufungsfall für irgendwelche künftigen tariflichen Vergütungsregelungen dar.
- Die Vorlage wird: abgelehnt.
- 23) Betrifft: 6. Die Auszahlung der Sonderzulage erfolgt, sobald die Bühnengenossenschaft und der Deutsche Musikerverband der abweichenden Regelung durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Landesverband des Deutschen Bühnenvereins zugestimmt haben.
- Berichterstatter: Voss
Antrag: 1)

Die erforderlichen Mittel für die Zahlung der Sonderzulage werden wie folgt bereitgestellt:

bei Haushaltsstelle 331/42/442
für Intendant, Solomitglieder
Souffleusen, Inspizienten

Gagen	Vers. Beiträge	zus.
13.740	1.924	15.664

für Chor

4.848	679	5.527
-------	-----	-------

für die Tanzgruppe

1.397	196	1.593
-------	-----	-------

für techn. Angestellte

3.057	428	3.485
-------	-----	-------

f. Theater-
angestellte
insges. 23.042 3.227 26.269

bei Haushaltsstelle 332/42/442

für Orchestermitglieder

15.111	2.116	17.227
--------	-------	--------

zusammen 43.496,- DM

Die Mehrausgabe ist in den Nachtragshaushaltsplan 1952 einzubeziehen.

Frau Stadtschulrätin J e n s e n weist darauf hin, daß Lübeck der Regelung inzwischen zugestimmt hat.

Beschluß: Nach Antrag.

- 20) Betrifft: Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Fremdenverkehr Kieler Förde e.V. - Drs. 450 - (Dringlichkeitsvorlage)
Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk (Dringlichkeitsvorlage)
Antrag: Als Mitglieder in die zu bildende Arbeitsgemeinschaft Fremdenverkehr Kieler Förde e.V. werden entsandt:
a) als stimmberechtigtes Mitglied:
Oberbürgermeister G a y k
b) als nichtstimmberechtigtes Mitglied:
Magistratsoberrat Dr. Z a n k l.
Beschluß: Nach Antrag.
- 21) Betrifft: Anmietung von Vertriebenenlagern - Drs. 461 - (Dringlichkeitsvorlage)
Die Vorlage wird zurückgezogen.
Antrag: Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haus-
haltsstelle V 68/120 - Auszahlung von
447 -
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der
endgültigen Bewilligung der Förderungsstelle
435.000,- DM bereitgestellt
- 22) Betrifft: Änderung der Stellenübersicht 1952 der Hafen- und
Verkehrsbetriebe - Drs. 457 - (Dringlichkeitsvorlage)
Die Vorlage wird zurückgezogen.
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der
endgültigen Bewilligung der Förderungsstelle
- 23) Betrifft: Änderung der Verwendung von einmaligen Mitteln für Bau-
maßnahmen auf dem Schlachthofgelände - Drs. 458 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss (Dringlichkeitsvorlage)
Antrag: 1) Bei nachstehenden neu einzurichtenden Haushaltsstellen
werden bereitgestellt:
a) 7261/954 - Einfriedigung des Schlacht-
und Viehhofes 38.000,- DM
b) 7261/955 - Herrichtung des beschädig-
ten Aufturaumes des Kühl-
hauses 8.000,- "
2) Zur Deckung dieser überplanmäßigen Ausgaben werden
nachstehende Haushaltsansätze gestrichen:
a) 7261/972 - Modernisierung der Dampf/
Warmwassererzeugungsanlage 15.000,- "
b) 7262/951 - Wiederherstellung der Vieh-
boxen in einem Teil der bis-
her vermieteten Schweine-
markthalle 25.000,- "
c) 7263/971 - Herstellung des Hochbahn-
gleisanschlusses an das
Leerkatzengleis der Rinder-
schlachthalle 6.000,- "
Beschluß: Nach Antrag.

- 24) Betrifft: Beschaffung eines Vierseilgreifers für die Hafen- und
Verkehrsbetriebe - Drs. 459 - (Dringlichkeitsvorlage)
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: Folgende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem.
§ 106, Abs. 1 - 3 GO. in Verbindung mit § 70, Abs. 2 GO,
wird genehmigt:
Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 1.000 DM
bei der Finanzplanstelle 8264/140 - Beschaffung eines
Vierseilgreifers - für 1952 wird zugestimmt. Die Mehr-
ausgabe ist bei der Finanzplanstelle 8264/143 für 1952
einzusparen.

Beschluß: Nach Antrag. (Schriftführer)

25) Betrifft: Beschaffung einer Körner-Saug-Druckanlage für den Silo Nordhafen - Drs. 460 - (Dringlichkeitsvorlage)

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10.000,- DM bei der Finanzplanstelle 8265/129 - Beschaffung einer Körner-Saug-Druckanlage - für 1952 wird zugestimmt. Die Mittel sind der Erneuerungsrücklage zu entnehmen.

Beschluß: Nach Antrag.

26) Betrifft: Ausbau der Werftstraße, II. Bauabschnitt - Drs. 447 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen (Dringlichkeitsvorlage)

Antrag: Unter Abzweigung eines gleichen Betrages aus der Haushaltsstelle V 651/170 - Ausbau und Verbesserung von Straßen - werden bei der neu einzurichtenden Unterposition V 651/1713 mit der Bezeichnung "Ausbau der Werftstraße, II. Abschnitt" 435.000,- DM bereitgestellt

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Bewilligung der Förderungsbeträge durch das Arbeitsamt und der Genehmigung der Darlehensaufnahmen durch die Ratsversammlung.

Beschluß: Nach Antrag.

27) Betrifft: Mieterhöhung für Diensträume in Sparkassengebäuden
Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk -Drs.449- (Dringl.Vorl.)

Antrag: Die erhöhte Miete von mtl. 114,- DM für Diensträume in Gebäuden der Sparkasse ist ab 1. Juli d.Js. zunächst aus den laufenden Mitteln der Haushaltsstelle 021/651 - Mieten, Pachten - zu zahlen. Der Mehrbetrag von 1.026,- DM für die Monate Juli 1952 / März 1953 (9 x 114,- DM) ist durch den Nachtragshaushaltsplan anzufordern.

Beschluß: Nach Antrag.

28) Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

Stadt Kiel
Oberbürgermeister
Hauptamt -

Kiel, den 30.3.52

30.3.52

Stadtpresident

Ratsherr

Widerspruch

U.

Herrn Schmidt
zurückgesandt.

Hauptpräsident

(Gayk)

Ratsherr
(Schriftführer)

12/9

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 18. September 1952 erhält das Büro des Stadtpräsidenten z.Kts.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt 2b) a der Niederschrift:

- | | |
|-------------|--|
| a) | Rechtsamt z.Kts. |
| b) | Sekr. des OB zur Kenntnis |
| c) | Personalamt z.Kts. |
| " " 2b) b " | a) Hauptamt z.Kts. |
| " " 2b) c " | a) Presse-, Fremdenverk.u. Ausstellungsamt z.Kts. |
| " " 3) " | a) Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V. |
| " " 4) " | a) Ordnungsamt z.Kts.u.w.V.
b) Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechn.Pr.Amt z.Kts. |
| " " 5) " | a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts. |
| " " 6) " | a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts. |
| " " 7) " | a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts. |
| " " 8) " | a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts. |
| " " 9) " | a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts. |
| " " 10) " | a) Städt.Krankenanst.z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungspr.Amt z.Kts. |
| " " 11) " | a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts. |
| " " 12) " | a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
c) Stadtwerke z.Kts. |
| " " 13) " | a) Ausgleichsamt z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts. |
| " " 14) " | a) Rechtsamt z.Kts. |
| " " 15) " | a) Schulamt z.Kts.
b) Kämmereiamt z.Kts. |
| " " 16) " | a) Schul-u.Kulturamt z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts. |

- Von Punkt 17) der Niederschrift:
- a) Stadtwerke z.Kts.u.w.V.
 - b) Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 18) " " " " " " " " " " " "
- a) Stadtwerke z.Kts.u.w.V.
 - b) Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 19) " " " " " " " " " " " "
- a) Theateramt z.Kts.u.w.V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 20) " " " " " " " " " " " "
- a) Presse-, Fremdenverkehrs- und Ausstellungsamt z.Kts.u.w.V.
- 21) " " " " " " " " " " " "
- a) Gemeinschaftslagerverwaltung z.
 - b) Kämmereiamt z.Kts.
- 22) " " " " " " " " " " " "
- a) Hafen- u. Verk. Betrieb. z.Kts.
 - b) Kämmereiamt z.Kts.
- 23) " " " " " " " " " " " "
- a) Schlachthofverwaltung z.Kts.u.V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 24) " " " " " " " " " " " "
- a) Hafen- u. Verk. Betriebe z.Kts.u.V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 25) " " " " " " " " " " " "
- a) Hafen-u. Verk. Betr. z.Kts.u.w.V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 26) " " " " " " " " " " " "
- a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 27) " " " " " " " " " " " "
- a) Hauptamt z.Kts.u.w.V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

Nichtöffentliche Sitzung

Eine Abschrift der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

Auszüge erhalten:

- Von Punkt 1) der Niederschrift:
- a) Hauptamt z.Kts.u.w.V.
- 2) " " " " " " " " " " " "
- a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 3) " " " " " " " " " " " "
- a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 4) " " " " " " " " " " " "
- a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 5) " " " " " " " " " " " "
- a) Personalamt z.Kts.u.w.V.
- 6) " " " " " " " " " " " "
- a) Stadtwerke z.Kts.u.w.V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- 7) " " " " " " " " " " " "
- a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
 - b) Amt f. Wirtsch. Förderung z.Kts.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

2) Z.d.A.

I.A.
Wink

Sitzung

des ~~Magistrats~~
der Ratsversammlung

vom: 18. 9. 52

- - -

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung
des ~~Magistrats~~
der Ratsversammlung heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
	Punkt: Abschriften -	Kramer 30./9.52
Präsident	Punkt: 2.6a) - 14-	Hubert
Rechtsamt	Punkt: 2.6a)	Hilberke
Sicherh. d. Obervinzenzliste	Punkt: 2.6a) -	unilöffentlichl. Sitzung: 5
Personalamt	Punkt: 2.6c) - 20-	Wagner 29. Sep 1952
Postamt	Punkt: 3	Witzel Boyens 9.9.52
Stadtplanungsamt	Punkt: 4	Lütje 30/9.52
Ordnungsamt	Punkt: 4-5-6-7-8-9-10-11-12-13-15-16-17-18-19-21-22-23-24-25-26-27- unilöffentlichl. Sitzung: 29/9	
Kämmereiamt	Punkt: 2-3-4-6-7	
	Punkt: 4-5-6-7-8-9-10-11-12-13-16-17-18-19-23-24-25-26-27	
Rechtsinspektionsamt	unilöffentlichl. Sitzung: 2-3-4-6	

29. Sep 1952

Hubert 29/9.52

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Dat

Punkt: 5- nichtöffentl. Sitzung:

Grundstücksamt

Blum 29. Sep.

Punkt: 6-7-8-9-26

Zielfeldamt

Boyers 29. 9.

Punkt: 10

Städt. Krankh. Postall

Wagner

Punkt: 12-17-18- nichtöffentl.

Stadtkasse

Sitzung: 6 Böhm

Punkt: 13

Prüfungsamt

Kreutzfeldt 30.

Punkt: 15-16-

Schulamt

Zimmermann 30.9.12

Punkt: 19

Theateramt

Zimmermann 20.9.

Punkt: 21

Gen. Lage Vermessung

Gersting 11.11.

Punkt: 22-24-25-

Hafen- u. Verk. Betriebe

29. Sep. 1912

Punkt: 23

Schultheisereinstellung

29. Sep. 1912

Punkt: nichtöffentl. Sitzung:

Brot f. Wirtschaftsförderung

Wachsmann 29. Sep.

Punkt:

S t a d t K i e l
Der Stadtpräsident
- - -

Kiel, den 7. Oktober 1952

An
alle Mitglieder der Ratsversammlung

Betr.: Nächste Sitzung der Ratsversammlung.

Die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Oktober 1952 fällt
aus, weil nur 5 nicht dringliche Vorlagen vorliegen.

S c h m i d t .